



**BEBAUUNGSPLAN
„IM LENZENKESSEL“**

-UMWELTBERICHT-

Auftragnehmer:

 WeSt Stadtplaner WeSt-Stadtplaner GmbH Tannenweg 10 56751 Polch Telefon: 02654/964573 Mail: west-stadtplaner@t-online.de	 Planungsbüro Valerius Landschaftsarchitektur · Umweltplanung Dipl.-Ing. Michael Valerius LANDSCHAFTSARCHITEKT/AK RLP Dorseler Mühle 53533 Dorsel Telefon: 0 26 93 / 930 945 E-Mail: pb-valerius@t-online.de
--	--

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang
Moritz Strang, M.Sc.
Dipl.-Ing. Michael Valerius

Verfahren:

Beteiligung der Öffentlichkeit sowie
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Projekt:

Stadt Adenau
Bebauungsplan „Im Lenzenkessel“
Umweltbericht

Stand:

02.02.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung	5
1 Einleitung	5
1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans	5
1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans	9
1.3 Standorte, Art und Umfang des Planvorhabens.....	9
1.4 Bedarf an Grund und Boden	12
1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung.....	12
2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	19
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	19
2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB).....	19
2.1.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	22
2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	24
2.1.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	24
2.1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	24
2.1.6 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes	25
2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	25
2.1.8 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.....	25
2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante).....	25
2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	26
2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens.....	26
2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter	28
2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	40

2.5	Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft	41
2.5.1	Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen...	42
2.6	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz.....	49
2.6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	49
2.7	Alternativenprüfung	52
2.8	Prüfung kumulativer Wirkungen	56
3	Zusätzliche Angaben	56
3.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	56
3.2	Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung.....	57
4	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	58
5	Zusammenfassung der Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten.....	60
6	Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.....	62
6	Artenschutz.....	63
6.1	Rechtliche Grundlagen.....	63
6.2	Fauna	64
6.3	Flora	71
6.1.1	Ergebnisse.....	72
6.4	Zusammenfassung	80
7	Ausnahmeantrag gemäß § 30 (3) BNatSchG.....	81
7.1	Eingriff in pauschal geschütztes Grünland	81
7.2	Externe Kompensation.....	82
7.3	Fazit.....	83
Anlagen		83

VORBEMERKUNG

Unter Anwendung der Abschichtungsregelung des § 2 (4) Satz 5 BauGB gilt der vorliegende Umweltbericht für die 23. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Adenau zur Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte, Rettungsdienst und Katastrophenschutz“ in der Stadt Adenau sowie den Bebauungsplan „Im Lenzenkessel“ der Stadt Adenau.

Diese sogenannte Abschichtung von „unten nach oben“ ist im vorliegenden Planungsfall wegen der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB möglich.

1 EINLEITUNG

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplans

Die Stadt Adenau beabsichtigt für Flächen der Gemarkung Adenau, Flur 26 und 27 die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Lenzenkessel“ mit einer Größe von ca. 9,21 ha.

Ursprünglich waren auf den zur Überplanung anstehenden Flächen ein Hallen- und Freibad mit großer Liegewiese und einem Parkplatz untergebracht. Auf einer Teilfläche – und zwar am Standort des ehemaligen Hallenbades – wurde zwischenzeitlich eine Kindertagesstätte mit einem Außenspielbereich errichtet. Der vorhandene Parkplatz wurde um etwa die Hälfte verkleinert und in Teilen zurückgebaut. Die „sonstigen“ Flächen des ehemaligen „Badenova-Geländes“ liegen brach oder werden zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Weiterhin bestehen im Plangebiet mit einem Rasenplatz, einem Tennisplatz, Tennisplätzen und Anlagen für die Leichtathletik Einrichtungen und Angebote der Sport- und Freizeitinfrastruktur. Darüber hinaus sind bereits den Sport- und Spielanlagen zugehörige Funktionsgebäude und Nebenanlagen vorhanden.

In Adenau besteht ein Flächenbedarf für die Unterbringung dringend benötigter Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf bzw. der Daseinsvorsorge sowie der sozialen Infrastruktureinrichtungen.

Dementsprechend ist das Planungsziel die Bereitstellung einer Fläche für Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf auf den Flächen des ehemaligen „Badenova-Geländes“. Auf dieser Fläche sollen künftig neben der zwischenzeitlich errichteten Kindertagesstätte Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz untergebracht werden. Auf diese Weise kann die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge ergänzt und fortentwickelt werden.

Des Weiteren wird seitens der Stadt das Planungsziel verfolgt, die im Planbereich vorhandenen Sport- und Spielanlagen (z.B. Eifelstadion, Tennisplätze) planungsrechtlich dauerhaft zu sichern sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für künftige Modernisierungsmaßnahmen und für die Erweiterung des Sport- und Freizeitangebots (u.a. ein Schwimmbad in Form eines Lehrschwimmbeckens) in der Stadt zu schaffen. Mit der Bereitstellung von zeitgemäßen Sportstätten und -angeboten soll ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wohnstandortattraktivität der Stadt geleistet werden.

Der Stadt Adenau ist seitens der Landes- und Regionalplanung die zentralörtliche Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums zugewiesen. Insofern ist es ein weiteres Planungsziel

vorliegender Bauleitplanung, die zentralörtliche Funktion der Stadt Adenau als Mittelzentrum zu stärken.

Gemäß Ziel Z 35 des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz sind Einrichtungen und Dienstleistungen der Daseinsvorsorge räumlich in den zentralen Orten zu bündeln. Hierunter fallen gemäß der Tabelle 6 des LEP IV u.a. Einrichtungen für Sport- und Freizeitangebote oder die Feuerwehr (nach örtlichen Erfordernissen und Erreichbarkeit).

Um den, durch die übergeordnete Planungsebene der Raumordnung verliehenen und zugewiesenen Funktionen und Anforderungen gerecht werden zu können, besteht in der Stadt Adenau der Bedarf nach einer Erweiterung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Insofern ist bezüglich des Erfordernisses vorliegender Bauleitplanung insbesondere die Verbesserung der Daseinsvorsorge als ein wesentlicher Belang anzuführen.

Hierdurch wird den im § 1 (6) Nr. 1 BauGB verankerten Planungsaufgaben nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Sicherheit der Bevölkerung Rechnung getragen.

Im räumlichen Umfeld des Plangebiets befinden sich bereits Einrichtungen und Anlagen der Daseinsvorsorge. In diesem Zusammenhang kann beispielsweise das nordöstlich gelegene Schulzentrum angeführt werden. Somit geht mit der vorliegenden Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Flächen für die Daseinsvorsorge u.a. eine räumliche Bündelung und Konzentration der Einrichtungen der Daseinsvorsorge im Stadtgebiet einher.

▪ **Feuerwehrgerätehaus und Katastrophenschutz**

Mit den Einrichtungen des Katastrophenschutzes, hierzu gehört auch ein Feuerwehrgerätehaus, können die Stadt sowie die Verbandsgemeinde eine den Ansprüchen gerecht werdende öffentliche Anlage schaffen und die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge erweitern.

Die Bereitstellung einer entsprechenden Infrastruktur zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung gehört zur Daseinsvorsorge und -aufgabe einer Gemeinde und ist wesentlicher Bestandteil einer Gemeinde mit zentralörtlicher Funktion.

Nicht zuletzt die Flutkatastrophe im Jahr 2021 verdeutlichte den Bedarf nach einem Ausbau der Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Risikomanagements.

Für die angedachte Nutzung als Standort für Einrichtungen des Katastrophenschutzes erweist sich das Plangebiet insbesondere aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung an der Kreisstraße K18 mit einem „schnellen“ An- und Abrücken auf das überörtlich bedeutsame Straßennetz im Einsatzfall sowie der Lage außerhalb eines Überschwemmungsgebietes als grundsätzlich geeignet. In diesem Zusammenhang kann auf die Standortanalyse zum Neubau des Feuerwehrhauses in Adenau verwiesen werden, im Rahmen dessen insgesamt 4 Grundstücke nach unterschiedlichen Kriterien analysiert und auf ihre Eignung als neuer Feuerwehrstandort bewertet worden sind (vgl. FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.). Hier wurde die zur Überplanung anstehende Fläche als geeignet für die anvisierte Nutzung herausgestellt.

▪ **Kindertagesstätte**

Des Weiteren hat sich in der Stadt Adenau u.a. auf der Grundlage der Vorgaben aus der Novelle des Kita-Zukunftsgesetzes sowie der Entwicklung der Geburtenzahlen im Stadtgebiet der

Bedarf nach Erweiterung des Platzangebotes für die Kinderbetreuung für Kinder < 6 Jahren ergeben.

Im „Vorgriff“ auf die vorliegende Bauleitplanung hat die Stadt die bereits erwähnte Kindertagesstätte bereits errichtet und in Betrieb genommen.

Mit der Aufnahme in den Bebauungsplan erfolgt die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung sowie die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für etwaige Ergänzungen und Erweiterungen der bestehenden Kindertagesstätte.

Hiermit wird insbesondere der Planungsleitlinie nach § 1 (5) BauGB sowie den Belangen gemäß § 1 (6) Nrn. 2 und 3 BauGB Rechnung getragen. Weiterhin kann hierdurch ein Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wohnstandortattraktivität und „Konkurrenzfähigkeit“ der Stadt Adenau insbesondere für junge Familien sowie der Erfüllung der o.a. zentralörtlichen Funktionen geleistet werden. Es gilt festzuhalten, dass die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungseinrichtungen für (Klein-)Kinder einen wesentlichen Baustein für eine attraktive Wohngemeinde bildet.

Um insbesondere den in § 1 (6) Nr. 3 BauGB verankerten sozialen Bedürfnissen junger Familien Rechnung zu tragen und auf deren persönliche Lebensumstände wie etwa die Berufstätigkeit beider Elternteile einzugehen, bedarf es der Bereitstellung eines ausreichenden Angebots an Betreuungseinrichtungen. Unter anderem beeinflusst die Intensität einer bedarfsgerechten Ausstattung eines Betreuungsangebotes für Kinder die Familienplanung, die Beteiligung am Arbeitsmarkt, die geschlechtsspezifische Erziehung und die (vorschulische) Bildung.

Der Standort der Kindertagesstätte weist insbesondere aufgrund der räumlichen Nähe zum Schulzentrum und der hiermit einhergehenden Konzentration sozialer Infrastruktureinrichtungen eine Attraktivität auf, beispielsweise hinsichtlich einer Anbindung an den ÖPNV oder der u.U. Vermeidung von zusätzlichen Verkehrsbewegungen. Weiterhin bedingen Synergien aufgrund der räumlichen Nähe zu bestehenden Sport- und Freizeitinfrastrukturen die Standort-eignung und -qualität der Kindertagesstätte.

▪ **Sport- und Freizeitinfrastruktur**

Im Plangebiet sind mit einem Rasenplatz im „Eifelstadion“, einem Tennensplatz, einer Tennisanlage mit drei Tennisplätzen sowie Anlagen und Einrichtungen für die Leichtathletik bereits Sport- und Sportinfrastrukturen vorhanden. Daneben bestehen ebenfalls Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie zugehörige Funktionsgebäude und Nebenanlagen, wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Vereinsgebäude, Umkleide- und Sanitärräume.

Der Standort der Sport- und Freizeitinfrastrukturen zeichnet sich insbesondere durch eine Lage-günstig in fußläufig zumutbarer Entfernung für Teile der im Stadtgebiet Adenaus lebenden Bevölkerung aus. Insofern stellen die zur Überplanung anstehenden Flächen unter Berücksichtigung der orts- bzw. vereins-/ nutzerspezifischen Rahmenbedingungen einen wohnort-nahen Standort dar, wie dies in Grundsatz G 83 LEP IV verankert ist.

Mit vorliegender Bauleitplanung geht die dauerhafte planungsrechtliche Sicherung der vorhandenen Sport- und Freizeitinfrastrukturen im Plangebiet einher. Zugleich werden die Voraussetzungen für zukünftige Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen geschaffen und planungsrechtlich gesteuert, wodurch eine nachhaltige Attraktivität der bestehenden Anlagen gewährleistet werden soll. Dabei werden ebenfalls die heutigen und veränderten Bedürfnisse und Ansprüche an eine gut ausgestattete Sportanlage berücksichtigt.

Die Erforderlichkeit zur Überplanung der Flächen ergibt sich neben den bereits angeführten Planungszielen maßgeblich daraus, dass die Ertüchtigung des bestehenden Tennensplatzes in

einen Kunstrasenplatz und somit die zeitgemäße Instandsetzung und Modernisierung mit der Ermöglichung eines ganzjährigen Trainings- und Spielbetriebs seitens der Stadt Adenau sowie des gemeindeübergreifend organisierten Sportvereins „SG Hocheifel 23“ beabsichtigt ist.

Vor dem Hintergrund, dass sich mehrere Fußball-Sportvereine aus benachbarten Gemeinden in einer Spielgemeinschaft zusammengeschlossen haben (= „SG Hocheifel 23“) sowie dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen beim Trainings- und Spielbetrieb (u.a. anreisende Gästemannschaften), erweist sich die Lage der Sportanlage als verkehrsgünstiger Standort. Dies ist insbesondere auf die grundsätzliche Ableitung des anlagen- und gebietsbezogenen Quell- und Zielverkehrs auf das überörtlich bedeutsame Straßennetz ohne die Inanspruchnahme weiterer innerörtlicher Erschließungsstraßen zurückzuführen. So verfügt der bestehende Stellplatz über eine Anbindung an die Kreisstraße K 18.

Einer gut ausgestatteten Sport- und Freizeitinfrastruktur kommt ebenfalls eine wesentliche Relevanz hinsichtlich der Aufrechterhaltung bzw. Stärkung einer Gemeinde als attraktiver Wohnstandort – insbesondere für die Bindung junger Familien – zu. Somit ist neben der planungsrechtlichen „Bestandssicherung“ der schon vorhandenen Anlagen und Einrichtungen auch die Erweiterung des Sport- und Freizeitangebots ein wesentliches Planungsziel.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau sind die für die Sport- und Freizeitinfrastruktur angedachten, zur Überplanung anstehenden Flächen bereits als Sondergebiet „Eifelstadion“ mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt. Insofern setzt die Stadt mit der angestrebten Aufstellung des Bebauungsplans das bereits definierte Planungsziel der überörtlichen Planungsebene um.

Auch wird mit vorliegender Bauleitplanung und der Ausweisung von Flächen zur Umsetzung eines attraktiven Sport- und Freizeitangebots der zentralörtlichen Bedeutung der Stadt entsprochen (vgl. u.a. Ziel Z 84 LEP IV).

Der Bedarf nach Einrichtungen der Sport-, Spiel- und Freizeitinfrastruktur ist in Adenau vorhanden. Neben den Sportvereinen bestehen weitere Nutzergruppen, wie Schulen, die angrenzende Kindertagesstätte oder nicht im Verein organisierter Sportbegeisterter, die einen gewissen Druck nach Bereitstellung eines entsprechend ausgestatteten Angebots üben. Mit der Bereitstellung einer attraktiven Sport-/ Spieleinrichtung soll das im Sport- und Freizeitbereich orientierte Vereinsleben nachhaltig gestärkt werden. Hieraus resultieren zudem positive Effekte für das Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohner und das ländliche Zusammenleben, da solche Einrichtungen auch als Kommunikationsstätte eine wesentliche Bedeutung für das gesellschaftliche und soziale Miteinander übernehmen.

Insofern wird mit der beabsichtigten Sportstättenplanung ebenfalls dem Grundsatz G 80 des LEP IV entsprochen. Weiterhin wird dem Gebot einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 (5) BauGB sowie den in § 1 (6) Nrn. 2 und 3 BauGB verankerten Belangen und Planungsleitlinien Rechnung getragen.

Aufgrund der Lage im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB ergibt sich zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umsetzung der angeführten, wesentlichen Planungsziele der Stadt die Erforderlichkeit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans.

Übergreifend kann mit vorliegender Bebauungsplanung dem Gebot nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden nach § 1a (2) BauGB entsprochen werden. Die Inanspruchnahme einer bereits baulich genutzten bzw. seit der Nutzungsaufgabe der ursprünglichen Nutzung brachliegenden Fläche entspricht darüber hinaus dem Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung, der ebenfalls in § 1a (2) BauGB und dem Ziel Z 31 des Landesentwicklungsprogramms LEP IV Rheinland-Pfalz enthalten ist.

Im Rahmen der anstehenden Bauleitplanung wird es jedoch auch darum gehen, erkenn- bzw. absehbare Konflikte und Auswirkungen der Planung einer verträglichen planerischen Lösung zuzuführen. So bedarf es der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die (verkehrsplanerische) Anbindung an die am westlichen Gebietsrand verlaufende Kreisstraße K 18 (= „Wimbachstraße“). Eine „direkte“ Anbindung an das klassifizierte Straßennetz ist insbesondere für die Einrichtungen der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes anzustreben. Somit kann im Einsatzfall eine schnellstmögliche Erreichbarkeit des Einsatzortes durch ein zügiges Abrücken der Sicherheits- bzw. Einsatzkräfte unterstützt werden. Gleichzeitig kann die Inanspruchnahme des innerrötlichen Straßennetzes so weit wie möglich vermieden werden, was sich wiederum positiv auf die Reduzierung möglicher Lärmbeeinträchtigungen für schutzwürdige Einrichtungen wie die Wohnbebauung auswirkt.

Insbesondere die Berücksichtigung umweltrelevanter Belange, wie möglicher Auswirkungen auf naturschutzfachplanerische und artenschutzrechtliche Belange, ist eine wesentliche Aufgabenstellung in der anstehenden Bauleitplanung und deren Umsetzung in die Planvollzugsebene. Des Weiteren ist vor dem Hintergrund der Abstände zu schutzwürdigen Einrichtungen (Wohnen) auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht eine Verträglichkeit für den Schutz der Wohnbevölkerung und den nachhaltigen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen im Plangebiet zu gewährleisten.

1.2 Festsetzungen des Bebauungsplans

Der vorliegende Bebauungsplan trifft insbesondere folgende Festsetzungen zur Herbeiführung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die beabsichtigte und in Kapitel 1.1 beschriebene Entwicklung:

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Eifelstadion“,
- öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Katastrophenschutz“ sowie „Kindertagesstätte“
- Regelungen zur Steuerung des Maßes der baulichen Nutzung,
- Verkehrsflächen,
- Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht,
- Flächen zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern,
- nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen

1.3 Standorte, Art und Umfang des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt am südlichen Siedlungsrand von Adenau und erstreckt sich über die Flurstücke Gemarkung Adenau, Flur 26 Nrn. 61/1, 61/2, 62 und 63 sowie Flur 27, Nr. 13 mit einer Gesamtgröße von ca. 9,21 ha.

Im Norden reicht das Plangebiet bis an die in östliche Richtung abknickende Erschließungsstraße „Im Lenzenkessel“ heran.

Im Osten wird der Geltungsbereich durch vorhandene Wirtschaftswege begrenzt.

Die westliche Grenze bildet die Kreisstraße K 18 (= „Wimbachstraße“).

Die südliche Grenze bildet eine Grünlandfläche, die als Hochwasserrückhaltebecken mit einem bemessenem Schutzziel eines 50-jährigen Hochwasserereignisses fungiert (= Hochwasserrückhaltebecken Wimbach). Zudem besteht entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze eine reihenartige Gehölzpflanzung, die einen Beitrag zur natürlichen Abschirmung der Sportanlage zur freien Landschaft leistet.

Im nordöstlichen Teil wurde am Standort des ehemaligen Hallen- und Freibades inzwischen die Kindertagesstätte einschließlich der Zuhörflächen (Außenspielgelände) errichtet. An der nördlichen Grenze ist ein Parkplatz hergestellt worden, der bisher in erster Linie der Kindertagesstätte dient.

Der zwischen Kindertagesstätte und Sportanlagen liegende Flächenteil (ehemalige Liegewiese des Hallen- und Freibades) weist vereinzelte Spiel- und Aufenthaltsflächen mit Baumpflanzungen auf. Diese Grünfläche dient der Bevölkerung derzeit für Freizeit- und Erholungszwecke. Auf dieser Fläche sollen künftig das Feuerwehrgerätehaus sowie Einrichtungen für den Katastrophenschutz ihren Standort haben.

Südlich angrenzend an die beschriebene Grün- und Freifläche grenzt das „Eifelstadion“ mit einem Fußball-Tennen- und Rasenplatz, Anlagen für die Leichtathletik, 3 Tennisplätzen (Tennenbelag) sowie zugehörigen Funktionsgebäuden und Nebenanlagen an. Nordwestlich des Fußball-Tennenplatzes befindet sich ein Parkplatz, der über eine Anbindung an die K18 verfügt und derzeit vorwiegend der Unterbringung des (sport-)anlagenbezogenen Verkehrs dient.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein versiegelter Wirtschaftsweg, der u.a. durch die Nutzer und Zuschauer der Sportanlagen zur Abstellung der Kraftfahrzeuge beim Trainings- und Spielbetrieb genutzt wird sowie der Erschließung der an das Stadtgebiet angrenzenden Frei- und Waldflächen dient. An der nördlichen Geltungsbereichsgrenze mündet der Wirtschaftsweg in das innerörtliche Straßennetz („Im Lenzenkessel“).

Die im Plangebiet bestehenden Pflanzungen dienen u.a. der inneren Durchgrünung sowie der Trennung bzw. Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen. Des Weiteren bestehen teilweise bereits randliche Eingrünungen der bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen.

Im Norden liegt der „Wimbach“ (= Gewässer III. Ordnung) einschließlich seiner Uferandbereiche. Diese Fläche unterliegt der freien Sukzession und grenzt das Plangebiet von der am südlichen Siedlungsrand gelegenen Wohnbebauung ab. Der „Wimbach“ durchquert das Plangebiet von Nord nach Süd. Im Bereich der angedachten Gemeinbedarfsfläche sowie der Sportanlagen fließt das Gewässer in verrohrter Form.

Nördlich grenzt an den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans unmittelbar der Siedlungskörper von Adenau mit einer überwiegenden Wohnnutzung in einer freistehenden Einzel- und Doppelhausbebauung an. Die nächstgelegene Wohnbebauung weist einen Abstand von ca. 75 m zu der im Plangebiet errichteten Kindertagesstätte auf.

Nordöstlich des Plangebiets liegt das Schulzentrum einschließlich der Sporthalle und zugehörigen Parkplatzflächen. Zwischen dem Schulstandort und dem nördlichen Bereich des Plangebiets befindet sich eine Grünfläche, auf der am nordöstlichen Rand ein Spielplatz vorhanden ist.

Östlich und südlich grenzen an die zur Überplanung anstehenden Flächen Waldflächen an.

Südwestlich des Plangebiets befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken Wimbach mit einer Bemessungsgrundlage für ein 50-jähriges Hochwasserereignis.

Im Westen schließt sich die Kreisstraße K 18 mit Gehölzbestandenen Flächen an. In einer Entfernung von ca. 280 m liegt ein Reitsportzentrum sowie das Wohngebiet „Oberer Hirzenstein“.

Die Erschließung und Anbindung der Kindertagesstätte an das örtliche Straßennetz ist zurzeit über die Erschließungsstraße „Im Lenzenkessel“ sowie den in südlicher Richtung verlaufenden Wirtschaftsweg Flur 26 Nr. 63 sichergestellt.

Neben der Erschließung und Anbindung der an diesen Weg angrenzenden Grundstücke und Einrichtungen übernimmt dieser eine wichtige Funktion für die Feierabend- und Naherholung.

Über den Wirtschaftsweg, der am Ende der Sportanlagen in einen Wirtschaftsweg übergeht, können die südlich an das Stadtgebiet angrenzenden Frei- und Waldflächen erreicht werden.

Des Weiteren wird der o.a. Wirtschaftsweg zur Erschließung der hieran angrenzenden Sportanlagen genutzt.

Wie schon ausgeführt, ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung an die Kreisstraße K 18 eine wesentliche Aufgabe der vorliegenden Bauleitplanung. Derzeit besteht eine Anbindung vom zur Sportanlage gehörenden Parkplatz an die K 18.

In der Planurkunde ist eine mögliche Anbindung des Standortes für das Katastrophenschutz-zentrum in unverbindlicher Form dargestellt. Derzeit steht noch nicht abschließend fest, ob diese bisher geplante Anbindung zur Umsetzung kommen wird.

Für die innergebietliche Erschließung stehen mit Ausnahme der Zuwegung zur Kindertagesstätte bzw. dem Parkplatz derzeit noch keine Flächen zur Verfügung.

Im Vorfeld der Bauleitplanung ist von der VERTEC GmbH eine verkehrsplanerische Kurzstellungnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus in der Stadt Adenau“ erstellt worden.

Diese kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des zusätzlich zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus dem Vorhaben „Feuerwehrgerätehaus“ keine maßgebenden und spürbaren Verkehrsdefizite zu erwarten sind. Die derzeitige Charakteristik und Funktion der betroffenen umliegenden Streckenzüge bleibt durch die zu erwartende Mehrverkehrsbelastungen unverändert bestehen.

Zudem sind mit Realisierung des Vorhabens aus verkehrsplanerischer Sicht grundsätzlich keine zusätzlichen straßenplanerischen Maßnahmen erforderlich, da der vorhandene Straßenquerschnitt das zu erwartende Verkehrsaufkommen verträglich abwickeln kann.

Insbesondere kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass die prognostizierte Spitzenstundenbelastungen des Planvorhabens einen Wert darstellen, der gegenüber den heute vorhandenen Belastungen im Einmündungsbereich B257/ Wimbachstraße (K18) nicht maßgebend sein wird.

Im Rahmen der verkehrsplanerischen Kurzstellungnahme wird die Erschließung des Plangebiets für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses über die Wimbachstraße (K18) im Westen und die Straße „Im Lenzenkessel“ im Osten angenommen.

Bezüglich weitergehender Ausführungen wird auf die o.a. Kurzstellungnahme verwiesen, die den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt ist.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Die Flächenbilanz stellt sich wie folgt dar:

Festsetzung	Fläche (ca. Angabe in ha)
Fläche für den Gemeinbedarf	3,21
hiervon:	
▪ Feuerwehr und Katastrophenschutz	1,41
▪ Kindertagesstätte	1,80
Sonstiges Sondergebiet „Eifelstadion“	5,50
öffentliche Verkehrsfläche	0,09
Wirtschaftsweg	0,42
Räumlicher Geltungsbereich	9,21

1.5 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung

Für das vorliegende Aufstellungsverfahren sind zum derzeitigen Stand der Planung folgende Fachplanungen und Fachgesetze beachtlich:

(Fach-) Planungen:

- Regionaler Raumordnungsplan (RROPL) der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald von 2017,
- wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau,
- Starkregenstudie „Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alfken,
- Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus in der Stadt Adenau“, Vertec GmbH, Hohenfelder Straße 13, 56068 Koblenz,
- Anlagen zum im Umweltbericht integrierten Fachbeitrag Naturschutz (Planungsbüro Valerius, Dorselermühle 1, 53533 Dorsel)
 - Biotopkartierung - Bestandsplan
 - Biotopkartierung – Maßnahmenplan
 - Plan externe Kompensationsmaßnahmen

Fachgesetze:

Folgende schutzübergreifende umweltrelevante Fachgesetze/ Vorschriften sind bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen:

- Trennungsgebot gemäß § 50 BImSchG, wonach die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche

Umwelteinwirkungen für Wohngebiete oder sonstige schutzbedürftige Gebiete ausgeschlossen werden, i.V.m. § 15 BauNVO,

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz – BImSchG, DIN-Vorschriften [z.B. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau]),
- die Eingriffsregelung des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes,
- die Vorgaben zum pauschalen Biotopschutz gemäß § 15 LNatSchG und § 30 BNatSchG sowie zum Artenschutz (§ 44 BNatSchG),
- die Optimierungsgebote der §§ 1 und 1a BauGB wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die umweltrelevanten Planungsleitziele des § 1 (5) und (6) BauGB,
- Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes,
- Bundesbodenschutzgesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- Verordnungen zu Schutzgebieten und –objekten.

Die jeweils planende Gemeinde legt für den Bauleitplan gemäß § 2 (4) BauGB den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung fest, soweit eine Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist.

Das Ziel ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die durch den jeweiligen Bauleitplan hervorgerufen werden können. Dies bedeutet, dass der erforderliche Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nur so weit reicht, wie durch die Planung erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die hierfür relevanten Schutzgüter sind in §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB aufgelistet.

In einem ersten Schritt erfolgt für diese Schutzgüter gemäß den derzeit vorliegenden Erkenntnissen eine Ermittlung, ob Umweltauswirkungen aufgrund der Planung zu erwarten sind.

Hierbei werden auch die Umweltschutzziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen dargestellt, sowie die Art, wie diese Ziele und Umweltbelange in der Bauleitplanung berücksichtigt werden, dargelegt.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biotope, Biologische Vielfalt

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB	§ 18 Verhältnis zum Baurecht und Eingriffsregelung
§ 44 BNatSchG	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u> Ja	

Schutzgut Boden, Fläche

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche
§ 1a (2) BauGB	Gemäß dem Optimierungsgebot sind ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen sowie die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu berücksichtigen.
§ 1 BBodSchG	▪ Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens, ▪ Abwehr schädlicher Bodenveränderungen, ▪ Sanierung von Altlasten sowie hierdurch verursachter Gewässerverunreinigungen ▪ Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden
§ 30 BNatSchG i.V.m. § 15 LNatSchG	Biotopschutz
<u>Berücksichtigung:</u> Ja	

Schutzgut Wasser

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Berücksichtigung des sachgerechten Umgangs mit Abwässern
§ 38 WHG	Gewässerrandstreifen
§ 54 WHG	Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

§ 51 WHG	Wasserschutzgebiete
§ 53 WHG	Heilquellenschutzgebiete
§ 76 WHG	Überschwemmungsgebiete an oberirdischen Gewässern
<u>Berücksichtigung:</u>	
Ja	

Schutzgut Luft und Klima

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf Luft und Klima
§ 1 (5) BauGB	Förderung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
§ 1 (6) Nr. 7e BauGB	Vermeidung von Emissionen (Luftschadstoffe / allgemeiner Klimaschutz)
§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild/ Erholung

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7a BauGB	Auswirkungen auf die Landschaft
§ 1 (5) BauGB	Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung der städtebaulichen Gestalt und des Orts- und Landschaftsbildes
§ 1 BNatSchG	Sicherung und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7b BauGB	Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (Natura 2000-Gebiete)
§ 31-36 BNatSchG i.V.m. § 1a (4) BauGB	Netz „Natura 2000“
Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) vom 13.04.2010	Abstände in der Bauleitplanung Von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/ § 9 Abs. 1 BauGB kann bei Einhaltung eines Mindestabstands von 300 m zu den Gebieten in der Regel nicht ausgegangen werden.

Berücksichtigung:

Nein

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet befindet sich mit dem Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge“ (VSG-7000-006) in einer räumlichen Entfernung von etwa 760 m nördlich der zur Überplanung anstehenden Flächen. Dementsprechend wird der in der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) definierte Schwellenwert von 300 m Mindestabstand zu einem Natura 2000-Gebiet in dem Plangebiet eingehalten.

Insofern können (erhebliche) Beeinträchtigungen des Schutzgutes von vornherein ausgeschlossen werden.

Schutzgut Mensch und seine Gesundheit

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7c BauGB	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
§ 1 (6) Nr. 1 BauGB	Berücksichtigung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
§ 50 BImSchG	Planung Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und unter dem

	Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.
<u>Berücksichtigung:</u>	
Ja	

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7d BauGB Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

§§16 bis 21 DSchG
Rheinland-Pfalz Meldepflicht

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7e BauGB Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7f BauGB Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

§ 1 (5) BauGB Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadtentwicklung

§ 1 EEG und § 1 EE-WärmeG Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung

§ 2 EEG Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Landschaftspläne sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7g BauGB	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes
----------------------	---

Berücksichtigung:

Ja

Schutzgut Luftqualität

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7h BauGB	Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden
----------------------	--

Berücksichtigung:

Nein

Keine Betroffenheit gemäß derzeitigem Erkenntnisstand.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7i BauGB	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d
----------------------	---

Berücksichtigung:

Ja

Störfallbetriebe

Gesetze

§ 1 (6) Nr. 7j BauGB	Zu berücksichtigen sind, unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der
----------------------	---

	nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i
<u>Berücksichtigung:</u>	
Nein	
Keine Betroffenheit gemäß derzeitigem Erkenntnisstand.	

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

2.1.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

2.1.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Naturräumlich liegen die zur Überplanung anstehenden Flächen auf der Grenze zwischen dem Reifferscheider Bergland im Süden und dem südlichen Ahrbergland im Norden.

Östlich grenzt an das Plangebiet der Biotopkomplex „Hang SW Schulzentrum Adenau“ und westlich der Biotopkomplex „Wiesen und Weiden mit Gebüsch und Streuobstrelikten SW Ortsrand Adenau“

Die Planung vernetzter Biotopsysteme stellt die Flächen innerhalb des Plangebiets mit dem Biotoptyp Siedlung, Verkehr und der Zielkategorie biotoptypenverträgliche Nutzung dar.

Das Plangebiet stellt eine heterogene Fläche mit unterschiedlichen Nutzungen dar.

Neben der Erschließung des Plangebietes durch die städtische Straße „Im Lenzenkessel“, von der auch das östlich indirekt anschließende Schulzentrum erschlossen wird, ist das Plangebiet durch die K 18 - nordwestlich - und durch einen Wirtschaftsweg - südöstlich - eingerahmt, letzterer stellt die Verbindung von der Sportanlage zum Schulzentrum und umgekehrt dar.

Das direkte räumliche Umfeld des Plangebietes weist diverse anthropogene Vorbelastungen auf (Stellplatz, Erschließung, Kita, Sportanlage). Des Weiteren finden sich Grünflächen in unterschiedlicher Nutzung und Gehölzbereiche, mit unterschiedlichen Habitatqualitäten. Teile der Grünflächen sind nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG pauschal geschützt (siehe ASP I).

Faunistisch sind im Plangebiet und daran angrenzend, vornehmlich siedlungsaffine Arten und deren Lebensstätten zu erwarten, wobei vor allem im südlichen, zu erhaltenden Gehölzkomplex, aufgrund der direkten Nähe zum südlich angrenzenden Mischwald, div. Nester von Kleinvogelarten vorhanden sind.

2.1.1.2 Schutzgut Boden und Fläche

Die vorliegende Bauleitplanung beansprucht Flächen, innerhalb derer eine bauliche Entwicklung bereits vollzogen ist.

Dies betrifft die bereits errichtete Kindertagesstätte mit einem Außenspielbereich am Standort des ehemaligen Hallenbades sowie das Eifelstadion mit einem Rasen- und Tennenplatz, Tennisplätzen und Anlagen für die Leichtathletik. Weiterhin befinden sich im Plangebiet angrenzend an die Kindertagesstätte im nördlichen Bereich sowie angrenzend an das Eifelstadion Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs. Zudem bestehen innere Erschließungswege mit Bodenversiegelungen.

Der zwischen Kindertagesstätte und Sportanlagen liegende Flächenteil (ehemalige Liegewiese des Hallen- und Freibades) weist vereinzelte Spiel- und Aufenthaltsflächen mit Baumpflanzungen auf. Diese Grünfläche dient der Bevölkerung derzeit für Freizeit- und Erholungszwecke.

Dementsprechend weisen die bereits baulich genutzten Flächen anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen des Schutzgutes Boden auf. Dies liegt insbesondere in den Bodenversiegelungen und -verdichtungen begründet, die dazu führen, dass die natürlichen Funktionen des Bodens gemäß § 2 (2) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) lediglich eingeschränkt erfüllt bzw. anthropogen überprägt sind.

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet gemäß Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in folgender Schicht:

	Geologische Einheit
Stratigraphie	Devon, Unterdevon, Siegen (Normalfazies) Obersiegen (Herdorf-Gruppe, Obere Siegen-Schichten)
Petrographie	Ton- und Siltstein mit Einschaltungen von Sandstein

Für das Plangebiet ist durch das Landesamt für Geologie und Bergbau weder eine Bodenart noch eine Ackerzahl kartiert.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen in der Bodenformengesellschaft Böden aus fluviatilen Sedimenten. Gemäß der Geologischen Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau handelt es sich um Kolluvisol-Gley aus löss- und grusführendem Kolluviallehm (Holozän) über tiefem Lehmschutt (Basislage) über sehr tiefem Schutt aus Schieder oder Sandstein (Devon).

Gemäß Mitteilung des Landesamtes für Geologie und Bergbau im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben vom 16.04.2025, Az.: 3240-0315-25/V1) liegt das Bebauungsplangebiet im Bereich des auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes „Hirtenstein“.

Altlasten oder Altablagerungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht bekannt.

Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich, wegen der anthropogenen Einflüsse, aber vor dem Hintergrund der fehlenden bzw. schwierigen Möglichkeit der Vermehrbarkeit von Böden als mittelwertig einzustufen.

2.1.1.3 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet wird durch den Wimbach (Gewässer III. Ordnung) gekreuzt. Dieser verläuft von Süden nach Norden in verrohrter Form. Die im Süden und Norden an das Plangebiet angrenzenden Gewässerabschnitte verlaufen freiliegend.

Gemäß § 31 LWG bedarf die Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der wasserrechtlichen Genehmigung.

Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass der § 31 LWG Rheinland-Pfalz kein grundsätzliches Planungsverbot beinhaltet.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Erkenntnisse über mögliche Grundwasserschäden oder -verunreinigungen liegen nicht vor. Ebenso wenig werden Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete von der Planung berührt.

Durch die bisherige anthropogene Nutzung des Plangebiets sind die zur Überplanung anstehenden Flächen durch Bodenverdichtungen und -versiegelungen mit eingeschränkter Versickerungsmöglichkeit gekennzeichnet.

Bezüglich der hochwasserschutzrechtlichen Anforderungen ist auf das Kapitel 2.1.7 des Umweltberichts zu verweisen.

Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich, wegen der anthropogenen Einflüsse, als gering- bis mittelwertig einzustufen.

2.1.1.4 Schutzgut Klima / Luft

Die unbebauten Freiflächen können als Kaltluftentstehungsfläche wirken.

Gemäß der Klimatopkarte des Landesamtes für Umwelt ist den nördlichen Bereichen des Plangebiets das Klimatop „Vorstadtklima“ und dem südlichen Teilbereich das Klimatop „Innerstädtische Grünflächen“ zugewiesen.

Durch die zur Überplanung anstehenden Flächen sind Kaltluftströme mit einer Fließrichtung nach Norden und einer mäßig ($10 - 20 \text{ m}^3/(\text{m/s})$) bis hohen ($20 - 30 \text{ m}^3/(\text{m/s})$) Kaltluftstromdichte verzeichnet. Die Kaltfluthöhe ist dabei mit 50 m angegeben (siehe Abbildung unten).

Auf den Teilflächen mit einer bereits vollzogenen baulichen Entwicklung und bestehenden Bodenversiegelungen, wie etwa die Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs oder der Tennenplatz, können sich Wärmeinseln mit Auswirkungen auf das Mikroklima herausbilden.

Dies zeigt sich beispielsweise auch in der Thermalkartierung des Landesamtes für Umwelt, das die Oberflächentemperatur der Teilbereiche mit bestehenden Bodenversiegelungen und baulichen Anlagen mit bis zu $> 5^\circ \text{C}$ wärmer darstellt als die mittlere Oberflächentemperatur des Gemeindegebiets (siehe Abbildung unten).

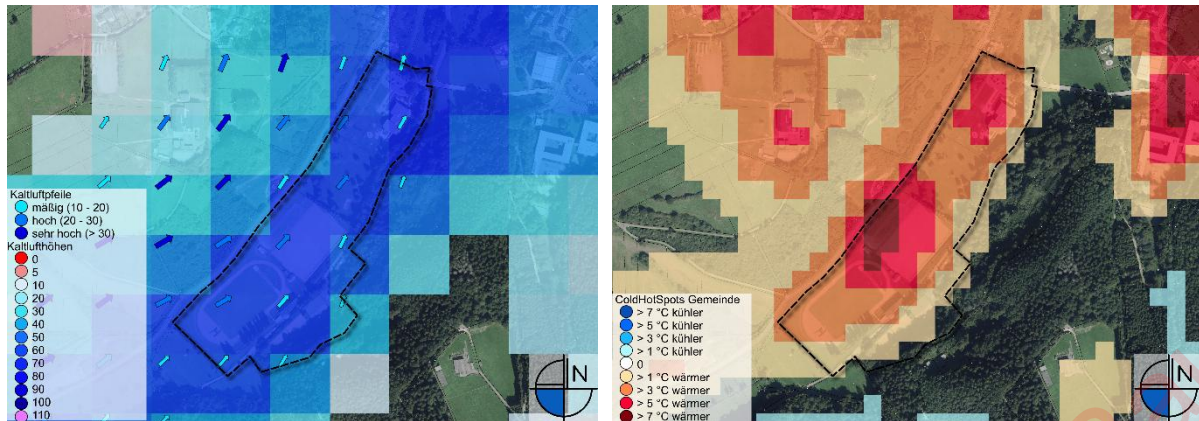


Abb.: Kaltluft (links) und Thermalkartierung bei Tag im Vergleich zur mittleren Oberflächentemperatur im Gemeindegebiet (rechts) mit Darstellung des Plangebiets (schwarz gestrichelt), Quelle: Landesamt für Umwelt.

Im LANIS Rheinland-Pfalz ist keine Lage im klimatischen Wirkungsraum dargestellt.

Ein Luftreinhaltegebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Auch handelt es sich bei dem Plangebiet um kein Frischluftquellgebiet.

Die Schutzwürdigkeit ist in diesem Bereich, wegen der anthropogenen Einflüsse im Plangebiet und angrenzend, als geringwertig einzustufen.

2.1.1.5 Schutzgut Landschaft und Erholung

Im Hinblick auf das Schutzgut Landschaftsbild sind anthropogene Vorbelastungen und Überprägungen des Plangebiets festzustellen.

Diese sind maßgeblich auf die vollzogene bauliche Entwicklung innerhalb des Plangebiets sowie der räumlichen Umgebung und linienförmige Infrastrukturen wie die westlich verlaufende Kreisstraße K 18 zurückzuführen.

Mit der südöstlich angrenzenden Waldfläche besteht eine natürliche Einbindung und Abgrenzung der zur Überplanung anstehenden Flächen.

Innerhalb des Plangebiets bestehen Anlagen und Einrichtungen für Freizeit, Sport und Erholung. Diesbezüglich ist insbesondere das Eifelstadion mit einem Rasenplatz, einem Tennisplatz, Tennisplätzen und Anlagen für die Leichtathletik sowie die Freiflächen des ehemaligen „Badenova-Geländes“ anzuführen, die zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt werden. Weiterhin wird der durch das Plangebiet verlaufende Wirtschaftsweg durch die feierabend- und naherholungssuchende Bevölkerung genutzt.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus sowie in der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft mit gehobener Bedeutung („Ahrbergland“).

2.1.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Lärmbeeinträchtigungen

Innerhalb der zur Überplanung anstehenden Flächen sind keine baulichen Anlagen und Einrichtungen vorhanden, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

Nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Siedlungskörper von Adenau mit einer überwiegenden Wohnnutzung. Die nächstgelegene Wohnbebauung weist einen Abstand von ca. 75 m zu der im Plangebiet errichteten Kindertagesstätte auf.

Die bestehenden Sportanlagen im Eifelstadion weisen einen Abstand von etwa 280 m zum Siedlungskörper von Adenau auf.

Im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Situation ist folgendes anzuführen:

Die Ausführungen in der „Städtebaulichen Lärmfibel – Hinweise für die Bauleitplanung“ des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (2018) geben in Kapitel 5.2.2 Anhaltswerte für Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen in Metern an. Mit den vorgeschlagenen Abständen werden demnach die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten, wobei sich die Untersuchung dabei mit der freien Schallausbreitung (keine Abschirmung durch Bauwerke oder ähnliches) befasst.

Nachfolgend sind die Anhaltswerte der Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen angeführt:

	Betrieb nur außerhalb der Ruhezeiten			Betrieb auch in den Ruhezeiten (morgens)		
	MI	WA	WR	MI	WA	WR
Fußball-Training	32	56	93	56	93	137
Fußballspiel 300 Zuschauer	93	137	213	137	213	340
Tennisplatz 1 Feld	56	83	137	93	137	202
Tennisplatz > 3 Felder	70	108	163	108	163	256

Tabelle: Anhaltswerte der Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen in Metern

Quelle: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, Städtebauliche Lärmfibel- Hinweise für die Bauleitplanung, S. 114.

Unter Berücksichtigung des Abstands von > 280 m zur schutzbedürftigen Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Sportanlage zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt.

Starkregen

Die nachfolgende Abbildung zeigt einen Auszug aus der Sturzflutkarte des Landesamtes für Umwelt mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereichs vorliegenden Bebauungsplans und der Betroffenheit bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 – 136 mm in 4 Stunden.

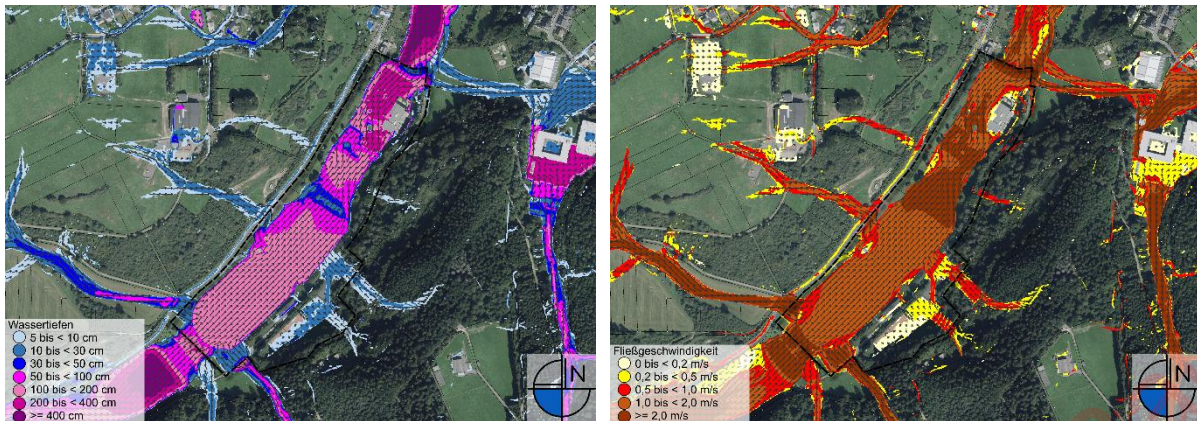


Abb.: Auszug aus der Sturzflutkarte mit **Wassertiefen** (links) und **Fließgeschwindigkeiten** (rechts) bei einem extremen Starkregenereignis (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124 – 136 mm in 4 Stunden und Kennzeichnung des Geltungsbereichs (= schwarz), Quelle Digitale Orthophotos: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet]; Quelle Sturzflutkarte: Landesamt für Umwelt.

Die Starkregenkarten zeigen eine nahezu vollständige Beeinträchtigung der zur Überplanung anstehenden Flächen mit Wassertiefen von bis zu 4 m im nördlichen Bereich und Fließgeschwindigkeiten von bis zu $\geq 2,0$ m/s.

Gemäß ergangener Stellungnahme der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Schreiben vom 14.04.2025, Az.: 324-131-01001.04) besteht für das Plangebiet die Gefahr einer potentiellen Überflutung entlang von Tiefenlinien sowie eine geringe bis mäßige Gefahr einer Abflusskonzentration während eines Starkregenereignisses.

Durch das Büro IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alfien wurde eine Starkregenstudie („Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, 2024) erstellt. Diese ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt, sodass zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

2.1.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Erkenntnisstand liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dies umfasst beispielsweise, dass keine Erkenntnisse zu denkmalgeschützten Anlagen / Grabungsschutz- / Denkmalschutzgebieten im Plangebiet vorliegen.

2.1.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Für die bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen darf eine ordnungsgemäße Beseitigung der anfallenden Abwässer angenommen werden. Technische Anlagen und Einrichtungen für eine ordnungsgemäße Abfall- und Abwasserbeseitigung i.S. des § 30 BauGB sind aufgrund der bisherigen und genehmigten Nutzungen vorhanden.

Gemäß Mitteilung des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Adenau im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Schreiben vom 25.04.2025, Az.: 5-825-41-01) erfolgt eine getrennte Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers der im Plangebiet bestehenden Gebäude.

2.1.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Bebauungsplangebiet sind derzeit keine Anlagen und Einrichtungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie vorhanden.

2.1.6 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004).

Der § 1 (2) der Rechtsverordnung führt aus, dass die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Wasser- oder Trinkwasserschutzgebiete sind von vorliegender Planung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

2.1.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Im Wesentlichen beeinflusst der Mensch die Schutzgüter Boden und Wasser sowie das Landschaftsbild durch die vorhandenen Bodenversiegelungen bzw. die Errichtung bestehender Gebäude und Nebenanlagen.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser, Boden/ Wasser, Mensch/ Landschaftsbild, und Mensch/ Gesundheit und Boden/ Klima auftreten.

2.1.8 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

In der Umgebung sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine störfallrelevanten Anlagen bekannt.

Auf die Ausführungen zur Betroffenheit bei Starkregen in Kapitel 2.1.3 wird verwiesen.

2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Null-Variante)

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplans würden die Flächen aus planungsrechtlicher Sicht weiterhin dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sein, wobei eine bauliche Entwicklung bereits vollzogen ist.

Die Zulässigkeit baulicher Anlagen und Einrichtungen wäre aufgrund dessen aus bauplanungsrechtlicher Sicht auf der Grundlage des § 35 BauGB sowie des Bestandschutzes zu beurteilen.

Als Zulässigkeitsvoraussetzung für bauliche Anlagen müssten die in § 35 (1) BauGB definierten Privilegierungstatbestände vorliegen oder es dürften bei Anwendung des § 35 (2) BauGB keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.

Dies wäre in der Genehmigungsebene in jedem Einzelfall zu prüfen.

Sofern die Anwendungsvoraussetzungen des § 35 BauGB nicht vorliegen sollten, wären bauliche Anlagen und Einrichtungen grundsätzlich unzulässig.

Wahrscheinlich wäre eine Fortführung der bisherigen Nutzungen im Rahmen des Bestandsschutzes sowie eine Verbrachung der ungenutzten Flächenteile. Bei einer regelmäßigen Pflege könnte sich die Fläche als Grünland entwickeln.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.3.1 Auswirkungen des Vorhabens

Bei Durchführung der Planung können die nachfolgend aufgezeigten Auswirkungen auftreten:

Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen werden durch den Baubetrieb während einer Bauphase verursacht. Es handelt sich um temporäre Beeinträchtigungen, die mit Fertigstellung eines Bauvorhabens beendet sind.

Allgemein sind folgende Beeinträchtigungen im Rahmen von Bautätigkeiten im Planungs- und im Wirkungsraum bei Abbrucharbeiten möglich bzw. zu erwarten:

- Räumung von Baufeldern inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung,
- Rodung von Bäumen und /oder Gebüsch sowie Abschieben des Oberbodens und der Vegetation im Bereich von aktuell unversiegelten und unbefestigten Flächen der Baufelder,
- der zeitlich begrenzte Baubetrieb verursacht tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize,
- der auf die Bauzeit beschränkte Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen und zu Bodenverdichtungen,
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zur Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann,
- mögliche Gefährdung des Grundwassers durch Austritt wassergefährdender Stoffe bei Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen und
- Geländeprofilierung.

Baubedingte Wirkfaktoren

Auch in Zusammenhang mit den baubedingten Wirkfaktoren ist die bisherige anthropogene Nutzung der Flächen zu berücksichtigen.

Unter anderem weist der Boden im Bereich der vollzogenen Siedlungsentwicklung bereits eine Verdichtung und Versiegelung auf.

Die baubedingten Wirkfaktoren lassen sich insbesondere wie folgt zusammenfassen:

- Überbauung zuvor hergestellter Baufelder inkl. der Flächen für die Baustelleneinrichtung,
- Baubetrieb und Zulieferverkehr für Baustoffe verursachen tagsüber während der werktäglichen Arbeitszeit Schallemissionen sowie Störungen durch Bewegungsreize,
- der Betrieb von Baumaschinen und Transportfahrzeugen führt zu einem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu Bodenverdichtungen und infolgedessen zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (z.B. Verringerung der Grundwasserneubildung),
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann,
- bei unsachgemäßem Umgang kann es zu Stoffeinträgen in den Boden und das Grundwasser kommen und
- im Rahmen der Bodenbearbeitung kann es ggf. bei trockener Witterung zu der Entwicklung von Staub kommen, der je nach Windstärke und Richtung verdriftet werden kann.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus.

Die aktuelle Planung überlagert neben intensiv genutzten Sportplatzflächen auch eine mit einer Kindertagesstätte bebaute Fläche sowie zugehörige bauliche Anlagen und Einrichtungen (wie Flächen zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs, Vereinsheim, Funktionsgebäude).

Insgesamt ist mit folgenden anlagebedingten Auswirkungen zu rechnen:

- Errichtung von Baukörpern,
- Errichtung von Infrastruktureinrichtungen der Ver- und Entsorgung,
- Versiegelung weiterer Teilflächen des Planungsraums,
- Neugestaltung von Freiflächen inkl. Bepflanzung und
- anlagen-/ gebietsbezogene Verkehrszunahme.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Unter diese Wirkungskategorie fallen die Wirkfaktoren, die durch den laufenden Betrieb der zu erwartenden Anlagen entstehen können. Betriebsbedingt ist aufgrund der Nutzungshistorie lediglich mit marginal über das vorherige Maß hinausgehende Störungen zu rechnen.

Die Umgebung des Planungsraums ist bereits von Lärm- und Licht- sowie Abgasemissionen durch den Straßenverkehr und die umgebende Siedlungsentwicklung sowie östlich angrenzende und im Plangebiet vorhandene Gemeinbedarfseinrichtungen, wie der Kindertagesstätte, und Sport- und Spielstätten mit bestehenden Flutlichtanlagen beeinträchtigt.

Mit der Planung können folgende Beeinträchtigungen auftreten:

- Erhöhung der Störungsfrequenz und -amplituden durch Bewegungsreize und betriebsbedingte Lärmemissionen (z.B. durch anlagenbezogenen Verkehr und steigende Nutzungsintensität),

- Auswirkungen auf den natürlichen Wasserkreislauf, u.a. durch hinzukommende Verdichtung und Versiegelung sowie
- Zunahme der Beeinträchtigungen durch nächtliche Lichtemissionen bzw. sog. Lichtverschmutzung bei einem Spiel- oder Trainingsbetrieb in den Abendstunden unter Flutlicht.

2.3.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter

Wie bereits erwähnt, bestehen innerhalb der zur Überplanung anstehenden Flächen bereits anthropogene Nutzungen sowie bauliche Anlagen und Einrichtungen.

Dies betrifft die auf den Flurstücken Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 62 und Flur 27, Nr. 13 vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sport-, Spiel- und Freizeitinfrastruktur. In diesem Bereich sind mit dem „Eifelstadion“ mit einem Rasen- und einem Tennisplatz, einer Tennisanlage mit drei Tennisplätzen sowie Anlagen und Einrichtungen für die Leichtathletik bereits Sport- und Spielinfrastrukturen vorhanden. Daneben bestehen ebenfalls Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie zugehörige Funktionsgebäude und Nebenanlagen, wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Vereinsgebäude, Umkleide- und Sanitärräume.

Die Sport- und Spielanlagen entsprechen den vorgegebenen Maßen für einen ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetrieb, beispielsweise des DFB. Die Bestandsüberplanung dient in erster Linie der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie der Ermöglichung künftiger Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen.

Gleiches gilt für die bestehenden baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen auf dem Flurstück Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 61/2. Hier besteht eine genehmigte Kindertagesstätte einschließlich zugehöriger Zubehörflächen (Außenspielgelände) und einer Fläche zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

Auf den genannten Flurstücken sind keine erheblichen und über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Boden, Wasser und Landschaftsbild, sodass die o.a. Flurstücke bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter keiner Berücksichtigung bedürfen.

Das Flurstück Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 61/1 ist derzeit unbebaut, wird jedoch ebenfalls bereits anthropogen zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Innerhalb dieses Flurstücks ist die Errichtung des Feuerwehrgerätehauses beabsichtigt.

Durch die Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine erstmalige Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen können in diesem Bereich über das bisherige Maß hinausgehende Auswirkungen auf die Schutzgüter entstehen. Diese werden in den nachfolgenden Kapiteln gemäß § 2 (4) BauGB ermittelt, beschrieben und bewertet.

2.3.2.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und biologische Vielfalt (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet weist zwei unterschiedliche Zustände/Nutzungen auf; dies sind zum einen die bebauten bzw. intensiv gepflegten Grünflächen, zum anderen der extensiv genutzte Grünlandbereich mit Einzelbäumen:

Im Rahmen der Schutzgutbetrachtung werden ausschließlich die bisher noch nicht überplanten Flächen untersucht, die gesamte Sportanlage (SO-Gebiet) sowie der Standort der Kita mit

Stellplatz, bzw. der Bereich des ehemaligen Hallen- und Freibades sind nicht Bestandteil der Schutzgutbetrachtung und späteren Eingriffsbilanzierung.

Eingriffsbereich

Die Laubbäume mittlerer und junger Ausprägung (Arten: Kastanie, Linde, Ahorn) im Bereich des Grünlands weisen lediglich ein Nest in der Linde (in der Brutperiode 2025 nicht belegt), aber keine Baumhöhlen auf. In Bezug zum Grünland wurde eine flächendeckende Kartierung vorgenommen, bei der insgesamt sieben Flächen á 25 m² gemäß der Methode Brau-Blanquet untersucht wurden. Dabei hat sich ergeben, dass im Falle der Bebauung, pauschal geschütztes Grünland gemäß § 15 LNatSchG / § 30 BNatSchG (FFH-LRT 6510, Kategorie „C“ beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist kompensierbar und kann unmittelbarer südwestlich an das Plangebiet angrenzend, ausgeglichen werden (vgl. ASP I).

Der Offenlandbereich weist weder Brut-, noch Fortpflanzungsstätten auf. Es bestehen einerseits eine freie Betretbarkeit aus nordöstlicher Richtung (Kita) besteht, andererseits wirken durch Kita- und Stellplatznutzung sowie wegen des Verkehrs auf den Erschließungsstraßen und des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges mit angrenzendem Sportgelände, permanente Störimpulse bis in die Dämmerung in den Eingriffsbereich hinein, so dass eine essentielle Bedeutung des Offenlandbereichs, weder als Fortpflanzungs-, noch als Rückzugs- und/oder Nahrungshabitat gegeben ist.

Im Plangebiet konnte zudem ein regelmäßig genutzter Pass/Wechsel zwischen Wald/Wirtschaftsweg und Plangebiet (Gemeinbedarfsfläche) festgestellt werden, der darauf hinweist, dass das Plangebiet regelmäßig von Prädatoren genutzt wird, was eine Nutzung des Offenlandes als Brut- und Fortpflanzungsstätte, zusätzlich zu den anthropogenen Einflüssen, ausschließt.

Die im Randbereich vorhandenen Gehölzkomplexe, die sich vorwiegend im Böschungsbereich zur K 18 bzw. entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges entwickelt haben, weisen eine Tiefe von 5 bis 30 Metern an der K 18 und von 15 Meter im südöstlichen Grenzbereich des Plangebietes auf. Die Komplexe sind heterogen zusammengesetzt; d.h. es finden sich Strauch- und Baumbereiche unterschiedlichen Alters und Dichte; dominante Laubbaumarten sind Eiche, und Ahorn mit vereinzelt vorkommenden Fichten.

Die dichten Strauchkomplexe mit typischen Vertretern wie Schlehe, Weißdorn, Brombeere, Hundsrose, Mehlbeere, Hainbuche und Hasel stellen für avifaunistische, aber auch bodengebundene Arten Brut-, Nahrungs- und Rückzugshabitate dar. Im Gehölzbereich, zwischen Wirtschaftsweg und Grünfläche mit Einzelbäumen, finden sich vereinzelt Kleinvogelnester der Gilden des Waldes und Offenlandes.

Weiterhin ist anzunehmen, dass die Haselmaus als Vertreter der Bilche den südlichen, dichten Gehölzkomplex nutzen kann, da dieser aufgrund des Vorkommens fruchtetragender Sträucher, wie Brombeere und Holunder und wegen des lediglich schmalen Wirtschaftsweges (Barriere), zum südöstlich angrenzenden Wald, ein geeignetes Habitat darstellt.

Da die im Randbereich vorhandenen Gehölzkomplexe erhalten bleiben, ist eine vertiefende Untersuchung entbehrlich.

Für faunistische Arten sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen und somit auch keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten. Sofern eine Zufahrt von und zur K 18 durch den dort parallel verlaufenden Gehölzriegel vorgesehen wird, ist dieser Abschnitt vor dem Bau artenschutzfachlich zu untersuchen und an einer Stelle mit geringer Tiefe von ca. 5 – 6 m durchzuführen.

Schutzgut Boden und Fläche

Die Umsetzung der Planung wird auf überwiegenden Flächenanteilen zu einer dauerhaften Versiegelung und Verdichtung der Flächen führen.

Diesbezüglich sind jedoch die bisherigen und genehmigten Nutzungen in Teilbereichen des Plangebiets zu beachten. Aufgrund der bisherigen anthropogenen Nutzungen mit bestehenden Versiegelungen und Verdichtungen der Flächen sind die „natürlichen“ Bodenverhältnisse in diesen Bereichen bereits stark anthropogen verändert. Insofern sind ebenfalls die Bodenfunktionen, wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser, das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen oder die Durchwurzelbarkeit des Bodens, nachhaltig gestört.

Durch das Planvorhaben sind bei der Neu-Errichtung von Anlagen während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, Baugruben ausgehoben und Fundamente gegossen und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen in der Planvollzugsebene angewandt werden:

- Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen auf den baulich nicht vorgesehenen Flächen und
- Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe.

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren.

Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden bzw. vermindert. Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Fläche äußern sich wie folgt:

Baubedingte Auswirkungen:

- Verringerung bzw. Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen,
- Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen,
- Gefahr der Versickerung von Schmier- und Treibstoffen in den Boden und das Grundwasser.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

- Dauerhafter Verlust der Bodenfunktionen und Entzug durch Versiegelung und Verdichtung (Gebäude, Zufahrten, Lager- und Hofflächen),
- dauerhafter Verlust der klassischen Puffer- und Filterfunktion insbesondere im Bereich der versiegelten Flächen,

- Eintrag von verkehrs- und anlagenbedingten Schadstoffimmissionen.

Das Schutzgut wird nachhaltig beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der angestrebten Nutzung sind die Beeinträchtigungen allerdings unvermeidbar und es bedarf der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, wie einer Reduzierung der Flächenversiegelung und der Verwendung von offenporigem Pflaster.

Schutzgut Wasser

Wie bereits im Kapitel 2.1.1.3 dargelegt, verläuft durch das Plangebiet der Wimbach als Gewässer III. Ordnung.

In der Planzeichnung wurde der derzeitige Verlauf des Wimbachs auf der Grundlage des § 9 (6) BauGB bereits nachrichtlich übernommen. Gemäß der vorliegenden Objektplanung ist im Bereich des beabsichtigten Feuerwehrgerätehauses eine Verlegung der Bachverrohrung vorgesehen. Diese ist in der Planzeichnung ebenfalls unverbindlich dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Sachlage ist der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 31 LWG einschlägig und auf der Ebene des Planvollzugs zu berücksichtigen. Für die Ebene des Bebauungsplans stellt der § 31 LWG kein grundsätzliches Planungsverbot dar.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 36 Satz 1 WHG nicht erfüllt sind, der Hochwasserschutz oder die Hochwasservorsorge beeinträchtigt werden oder erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für andere Grundstücke und Anlagen zu erwarten sind, die durch Bedingungen oder Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können.

Der Regelungsgehalt des § 31 LWG gilt unabhängig vom Bebauungsplan und wird durch diesen nicht aufgehoben.

Erkenntnisse über mögliche Grundwasserschäden oder -verunreinigungen liegen nicht vor. Ebenso wenig werden Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete von der Planung berührt.

Für das Schutzgut Wasser sind folgende Beeinträchtigungen zu erwarten:

Baubedingte Auswirkungen:

- Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdeten Stoffen,
- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung und Versiegelung.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

- Verringerung / Verzögerung der Versickerungskapazität für das Oberflächenwasser infolge der Bodenverdichtung und -versiegelung,
- Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und Erhöhung des Oberflächenabflusses,
- potentieller Schadstoffeintrag in Böden mit verminderter Filter- und Pufferfunktion (z.B. bei Einsatz von Plastikgranulat im Bereich des Kunstrasenplatzes),
- verkehrs- und anlagebedingte Schadstoffimmissionen,

- Veränderung des Grundwasserflurabstandes durch z.B. Flächenversiegelung, anthropogene Geländemodellierung oder Tiefbaumaßnahmen,
- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch z.B. Flächenversiegelung, verändertem Oberflächenabfluss.

Das Schutzgut wird nachhaltig beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der angestrebten Nutzung sind die Beeinträchtigungen allerdings unvermeidbar und es bedarf der Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen, wie einer Reduzierung der Flächenversiegelung und der Verwendung von offenporigem Pflaster.

Schutzgut Klima / Luft

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans können folgende Auswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima auftreten:

Baubedingte Auswirkungen:

- Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen
Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum vermeidbar, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

- Herausbildung von Wärmeinseln durch die Versiegelung sowie
- Auswirkungen für das Kleinklima durch die zu erwartende Versiegelung in Form von Aufwärmung.

Unter Berücksichtigung der dargelegten, bestehenden Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen sind die Auswirkungen auf das Kleinklima durch die Umsetzung des Bebauungsplans sowie die neu hinzutretenden Anlagen und Einrichtungen als nicht erheblich einzustufen.

Gleiches gilt für die im Kapitel 2.1.1.4 beschriebenen Kaltluftströme, die durch die hinzutretende Bebauung aufgrund der Kaltluflhöhe von 50 m nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Emittierende Anlagen, die Auswirkungen auf die Luftqualität entfalten können, werden gemäß dem definierten Zulässigkeitskatalog nicht angesiedelt.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut, die über das bisherige Maß hinausgehen, sind nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.

Es kann im Bereich der versiegelten Flächen zur Bildung von Wärmeinseln kommen. Die zu erwartende aufgelockerte Verteilung der Hauptgebäude im Plangebiet i.S. einer offenen Bauweise wird keine Barrierewirkung erzeugen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Luftabflusses bzw. der Durchlüftung führt. Eine positive Auswirkung für das Klima wird die randliche Eingrünung leisten, die als erhaltenswert einzustufen und festgesetzt wird.

Schutzgut Landschaft und Erholung

Mit vorliegender Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für weitere Bauvorhaben innerhalb des Plangebiets geschaffen, die entsprechend in die

Landschaft wirken. Hierdurch kann es zu einer weiteren anthropogenen Überprägung in einem teilweise bereits bebauten und anthropogen genutzten Gebiet kommen.

Unter Berücksichtigung der bereits dargelegten, bestehenden baulichen Anlagen und Einrichtungen mit Vorbelastungen und Überprägungen des Landschaftsbildes kommt es durch die hinzutretenden Bauvorhaben zu keiner erheblichen, landschaftsbildbeeinflussenden Wirkung.

In diesem Zusammenhang kann zudem auf die ergangene Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung verwiesen werden (Schreiben der Kreisverwaltung Ahrweiler vom 22.04.2025, Az.: 1.41-221-5). Demnach ist auf Grund der Vorbelastung durch die vorhandenen Baukörper (Sportplatz, Kindergarten, Kreisstraße) keine Entstellung des Landschaftsbildes zu erwarten.

Weiterhin besteht mit der südöstlich an das Plangebiet gelegenen Waldfläche eine natürliche Abschirmung.

Mit der Bebauungsplanung werden Wirtschaftswege überplant, die neben der Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen ebenfalls der erholungssuchenden Bevölkerung dienen. Mit der Festsetzung als Verkehrsfläche werden die überplanten Wirtschaftswege dauerhaft planungsrechtlich gesichert.

Zudem werden die im Plangebiet vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Sport-, Spiel- und Freizeitinfrastruktur dauerhaft planungsrechtlich gesichert und die Zulässigkeitsvoraussetzungen für künftige Modernisierungs-, Umbau- oder Änderungsmaßnahmen geschaffen. Hierdurch wird ebenfalls dem Schutzgut Erholung Rechnung getragen und dieses wird insofern nachhaltig unterstützt und gestärkt.

Hinsichtlich der Lage in der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft mit gehobener Bedeutung („Ahrbergland“) ist auf das mit Schreiben vom 11.12.2023 (Az.: 1.41-11-301-5.23) mitgeteilte Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme zu verweisen.

Die landesplanerische Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf die landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft nicht von einem Konflikt mit dem Z 92 LEP IV ausgegangen wird. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang auf bereits vollzogene bauliche Entwicklungen im Plangebiet mit anthropogenen Vorbelastungen und Überprägungen des Landschaftsbildes hinzuweisen.

2.3.2.2 Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Lärmbeeinträchtigungen

a) Sportanlagen

Mit vorliegender Bauleitplanung werden keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen geschaffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen.

Bezüglich der im Plangebiet bestehenden Sportanlagen und hieraus resultierender Lärmbeeinträchtigungen ist auf das Kapitel 2.1.2 des Umweltberichts zu verweisen.

Unter Berücksichtigung des Abstands von > 280 m zur schutzbedürftigen Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass es durch den Betrieb der Sportanlage zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommt. Dies wird ebenfalls durch die bestehende Nutzung der Sportanlagen im Plangebiet untermauert.

b) Kindertagesstätte

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist darauf hinzuweisen, dass der Geräuschpegel, den die Kinder verursachen, von benachbarten Grundstücken hinzunehmen ist. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung sind die von Kindern hervorgerufenen Geräuscheinwirkungen u.a. in Kindertagesstätten im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und als sozialadäquat hinzunehmen.

Allerdings ist von dieser immissionsschutzrechtlichen Privilegierung der An- und Abfahrtsverkehr der Pkw der Eltern nicht erfasst. Bezüglich der Abwicklung des anlagenbezogenen Verkehrs ist auf die bestehende Situation mit einer Anbindung an die innerörtliche Erschließungsstraße „Im Lenzenkessel“ sowie die im nördlichen Bereich der Gemeinbedarfsfläche vorhandene Fläche zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs hinzuweisen.

In diesem Zusammenhang kann im vorliegenden Planungsfall auf die erteilte Baugenehmigung der Kindertagesstätte vom 20.10.2017 (Az.: 4.3-BA-170470) verwiesen werden.

c) Feuerwehrgerätehaus

Beim „Betrieb“ der einzelnen Anlagen und Einrichtungen kann bzw. wird es insbesondere zu Lärmbeeinträchtigungen kommen, die auch in die schützenswerte Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen fallen können. Dabei ist zu erwarten, dass die einschlägigen Werte in den immissionsschutzrechtlich relevanten Regelwerken überschritten und somit nicht eingehalten werden können.

Dies gilt für bestimmte Tätigkeiten wie etwa dem Ausrücken im Einsatzfall, für die keine wirkungsvollen Lärmschutzmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für diesen Fall sind auch Vorgaben aus anderen Rechtsbereichen einzustellen, deren Regelung bzw. Umsetzung unabhängig von der Bauleitplanung gilt und auch nicht in deren Zuständigkeits- und Aufgabenbereich fällt.

So muss etwa die Feuerwehr laut der Straßenverkehrsordnung (StVO) das Martinshorn einschalten, sobald Eile geboten ist oder wenn die Feuerwehr Vorfahrt benötigt. Dies wird regelmäßig der Fall sein, wenn ein Einsatzfahrzeug das „Betriebsgelände“ verlässt und auf eine öffentliche Straße einfährt. Führt ein Fahrer des Einsatzfahrzeugs ohne akustische Warnung los, kann ein fahrlässiges Handeln unterstellt werden.

Die Umsetzung des Bebauungsplans dient der Erfüllung der einer Gemeinde gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Brandschutzes. Dementsprechend unterhalten die Gemeinden für den Brandschutz und die Hilfeleistung den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren als gemeindliche Einrichtungen. Diese Aufgabenzuweisung setzt die Errichtung von Feuerwehrhäusern im Gemeindegebiet gerade in der Nähe der zu schützenden Wohnbebauung voraus. Einer besonders engen Anbindung an das Wohnumfeld bedarf es wegen des Zusammenhangs zwischen Anfahrt- und Ausrückzeiten, wenn die Feuerwehr mit Freiwilligen besetzt wird.

Zudem ist der Stadt Adenau die zentralörtliche Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen, woraus sich auch Anforderungen und Aufgabenstellungen an die Bereitstellungen von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für den jeweiligen Versorgungsbereich ergeben (vgl. Ziel Z 35 LEP IV).

Für die angedachte Nutzung als Standort für Einrichtungen des Katastrophenschutzes erweist sich das Plangebiet insbesondere aufgrund der günstigen Verkehrsanbindung an der Kreisstraße K18 mit einem „schnellen“ An- und Abrücken auf das überörtlich bedeutsame Straßennetz im Einsatzfall sowie der Lage außerhalb eines Überschwemmungsgebietes als grundsätzlich geeignet. In diesem Zusammenhang kann auf die Standortanalyse zum Neubau des Feuerwehrhauses in Adenau verwiesen werden (vgl. FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H.), im Rahmen dessen

insgesamt 4 Grundstücke nach unterschiedlichen Kriterien analysiert und auf ihre Eignung als neuer Feuerwehrstandort bewertet worden sind. Hier wurde die zur Überplanung anstehende Fläche als geeignet für die anvisierte Nutzung herausgestellt.

In räumlicher Nähe zum Plangebiet befinden sich keine schutzbedürftigen Anlagen und Einrichtungen, sodass eine Verträglichkeit mit ebendiesen schutzbedürftigen Einrichtungen zu erwarten ist.

Zudem sind die geplanten Anlagen wegen ihrer beschriebenen Funktion als sozialadäquate Einrichtungen einzustufen, deren Beeinträchtigungen durch die unmittelbar betroffene Bevölkerung hinzunehmen ist. Hier ist insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit und das öffentliche Interesse der Bevölkerung an einem ausreichenden Schutz im Katastrophenfall hinzuweisen.

Mit dem Angebots-Bebauungsplan werden lediglich die bereits erwähnten planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Umsetzung der geplanten Einrichtungen geschaffen. Die abschließende Festlegung und Anordnung der baulichen Anlagen und Einrichtungen erfolgt erst in der Planvollzugsebene (= Genehmigungsebene). Auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Objektplanung sind mehr Detailkenntnisse verfügbar und die Kompetenz der Konfliktbewältigung ist größer. Auf der Grundlage der dann hinreichend konkreten Planung können etwaige Schallschutzmaßnahmen zielgerichtet errichtet werden. Dies betrifft insbesondere die Anordnung von Gebäuden, Flächen für den ruhenden Verkehr sowie von Hof- und Lagerflächen oder etwaigen Schallschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwand, Grundrissgestaltung o.ä.).

Unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts kann zur Gewährleistung einer möglichst dem Gebot der optimalen Planung entsprechenden Lösung die Verlagerung der immissionsschutzrechtlichen Konfliktlösung in die Ebene der Baugenehmigung vorgenommen werden. Diese Vorgehensweise ist aus rechtlicher Sicht im vorliegenden Planungsfall möglich, da die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahme in der Planvollzugsebene sichergestellt ist. Die öffentliche Hand (= Stadt Adenau) ist im Eigentum der Fläche sowie Bauherrin der Maßnahmen. Eine verträgliche Lösung darf daher unterstellt werden. Darüber hinaus ist auf die Feinsteuerungsinstrumentarien in der Genehmigungsebene zu verweisen wie etwa § 15 Bau NVO, § 5 BImSchG sowie § 16 LBauO (Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz). Einer weitergehenden Betrachtung zum Immissionsschutz bedarf es in der Ebene des Bebauungsplans nicht.

Starkregen

Wie bereits im Kapitel 2.1.2 dargelegt, besteht innerhalb des Plangebiets eine Gefährdung im Starkregenfall.

Zwar werden keine planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für bauliche Anlagen und Einrichtungen geschaffen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, nichtsdestotrotz ist auf der Ebene des Bebauungsplans der Nachweis zu erbringen, dass durch die vorliegende Bauleitplanung keine Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Durch das Büro IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alfken wurde im Vorfeld der eingeleiteten Bauleitplanung eine Starkregenstudie („Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, 2024) für den „neuen“ Feuerwehrstandort erstellt. Diese ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt, sodass zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zusammenfassend kommt die Starkregenstudie zu dem Ergebnis, dass durch vorgeschlagene Maßnahmen, wie etwa Geländeanhebungen im Bereich der Baukörper, die Gefahren für die kritische Infrastruktur der Feuerwehr an den untersuchten Standorten im Plangebiet effektiv vermindert werden können.

Weiterhin ist durch das Hochwasserrückhaltebecken des Wimbachs und die Retentionsflächen, die das Sportplatz-Gelände bilden, bereits eine hohe Sicherheit gegen die Auswirkungen von Hochwasser- und Starkregenereignissen gegeben.

Folgende gutachterlichen Empfehlungen werden zur effektiven Verminderung der Gefahren durch Starkregen getroffen:

- **Standort „Liegewiese“**
 - Errichtung des Feuerwehrgebäudes entlang der südöstlichen Böschung mit Abstand von 10 m zur Wimbach-Verrohrung, inkl. Anhebung des Geländes im Bereich des Baukörpers
 - Schaffung von tiefergelegenen Parkflächen und Geländeabsenkungen nordöstlich des Gebäudes
 - Abtragung der durch den Taleinschnitt verlaufenden Geländeaufschüttung zur nord-westlichen Böschung hin und Aufschüttung oberhalb der Kita
 - Zusätzlich Herstellung einer Verwallung auf der Böschung zwischen Hartplatz und Liegewiese
- **Standort „Hartplatz“ (untersuchter Alternativstandort, der jedoch voraussichtlich nicht zum Tragen kommt)**
 - Errichtung des Feuerwehrgebäudes mittig auf dem Hartplatz parallel zum Verlauf des Wimbachs inkl. leichter Anhebung des Geländes im Bereich des Baukörpers
 - Sicherung von tiefergelegenen Parkflächen nordöstlich des Gebäudes
 - Abtragung der durch den Taleinschnitt verlaufenden Geländeaufschüttung zur nord-westlichen Böschung hin und Anschüttung oberhalb der Kita
 - Schließen der Geländeaufschüttung Richtung Böschung Zufahrt Eifelstadion/ Tennisanlage
- **Bereich Kita**
 - Absenkung der Geländeaufschüttung entlang der Böschung K18
 - Weiterführung des Oberflächenwassers auf den Parkplatz durch Absenkung des Wiesenweges und Ableitung über vorhandene Notentwässerung Kita-Parkplatz

Die empfohlenen Maßnahmen sind in der weiteren Konzeptplanung und in der Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB vorgenommen worden (siehe Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplan).

Verpflichtungen zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse ergeben sich auch für jede Privatperson aus den gesetzlichen Regelungen wie etwa dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 (2) WHG) sowie den §§ 3, 13 und 14 LBauO Rheinland-Pfalz.

In Verbindung mit den bestehenden wasserrechtlichen und hochwasserschützenden Verpflichtungen sowie der erwähnten Ergebnisse und Empfehlungen der Studie kann an dieser Stelle

für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden.

Lichtimmissionen

Als weitere umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie Tiere können lichtbedingte Störwirkungen durch die Lichtemissionen der Flutlichtanlage entstehen. Bei einer sachgemäßen Umsetzung und Betrieb der Anlage gemäß den einschlägigen Regelwerken kann eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

So sind in der Planvollzugsebene die in Kapitel 6 der LAI genannten „Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung“ und die in Anlage 1 der LAI genannten Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung zu berücksichtigen.

Die Flutlichtanlagen sollen derart errichtet werden, dass ausschließlich die Sportanlage (und hier das Ballspielfeld) beleuchtet wird. Ein über die Grenzen des Bebauungsplangebietes hinausgehendes Streulicht ist zu vermeiden.

Weitere Maßnahmen können sein:

- entsprechende Ausrichtung der Leuchten zur Vermeidung einer Blendwirkung für die angrenzenden Flächen,
- Beschränkung der Betriebsdauer der Flutlichtanlage ausschließlich auf die Trainings- und Spielzeiten.

Weiterhin ist darauf zu verweisen, dass der vorliegende Bebauungsplan als sogenannte Angebotsplanung einzustufen ist, im Rahmen dessen „lediglich“ die Nutzungsbereiche definiert werden. Die weitere Ausgestaltung mit neu hinzukommenden Nutzungen obliegt der Planvollzugsebene.

Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

2.3.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Zum derzeitigen Stand der Planung liegen keine Anhaltspunkte für Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter vor. Dies umfasst beispielsweise, dass keine Erkenntnisse zu denkmalgeschützten Anlagen / Grabungsschutz- / Denkmalschutzgebieten im Plangebiet vorliegen.

Gemäß dem nachrichtlichen Verzeichnis der Kulturdenkmäler des Kreises Ahrweiler liegen in räumlicher Nähe zum Plangebiet keine Kulturdenkmäler.

2.3.2.4 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Nach derzeitigem Kenntnisstand kann eine Abfallbeseitigung ebenso gesichert werden wie die Abwasserbeseitigung.

Gemäß der Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Koblenz der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (Schreiben vom 14.04.2025, Az.: 324-131-01001.04) ist das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser über die entsprechende Ortskanalisation mit zentraler Abwasserreinigungsanlage zu entwässern.

Das Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Adenau hat mit Schreiben vom 25.04.2025 (Az.: 5-825-41-01) mitgeteilt, dass das im Baugebiet anfallende Schmutzwasser des Grundstücks mit der zukünftigen Zweckbestimmung „Feuerwehr- und Katastrophenschutz“ mittels bauseits herzustellender, überlanger Hausanschlussleitung an die im v.g. Grundstück bereits verlaufende MW-Verbindungssammlung (VS-Leitung) des Abwasserwerks angebunden und über die entsprechend weiterführenden Orts- und Verbindungssammlersysteme der zentralen Kläranlage der Verbandsgemeinde Adenau in Dümpelfeld zugeführt und dort ordnungsgemäß gereinigt werden. Die Kapazitäten der zentralen Kläranlage sind ausreichend dimensioniert.

In der Konzeptplanung ist im nordwestlichen Teil der für das Katastrophenschutzzentrum angedachten Fläche ein Regenrückhaltebecken geplant. Auf diese Weise können die in dieser Teilgebietsfläche anfallenden Niederschlagswasser gemäß den wasserrechtlichen Vorgaben beseitigt werden.

Darüber hinaus wird die Sammlung der anfallenden Niederschlagswasser und eine damit einhergehende Brauchwassernutzung empfohlen.

2.3.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Im Plangebiet sind untergeordnete Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO sowie Einrichtungen für die dezentrale Erzeugung von Strom und Wärme planungsrechtlich zulässig.

Insofern wird diesem Schutzgut Rechnung getragen.

2.3.2.6 Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes

Die zur Überplanung anstehenden Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ (LSG-7100-004).

Der § 1 (2) der Rechtsverordnung führt aus, dass die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung dem Erlass eines Bebauungsplanes nicht entgegenstehen.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes

1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.

Unter dem Naturhaushalt sind gemäß § 7 (1) Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen zu verstehen.

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts meint das ökologische Funktionieren aller biotischen und abiotischen Faktoren des komplexen Naturhaushalts.

Bezüglich möglicher planbedingter Auswirkungen ist auf die voranstehenden Ausführungen zu den verschiedenen Schutzgütern zu verweisen.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes ist auf das Kapitel 2.3.2.1 zu verweisen.

Mit vorliegendem Bebauungsplan wird kein Tagebau überplant, sodass dieser Schutzzweck nicht einschlägig ist.

Unter Betrachtung dessen, sind keine Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu erwarten bzw. sind die planbedingten Auswirkungen unvermeidbar.

2.3.2.7 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Die berücksichtigten Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig unterschiedlich.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen können für die Schutzgüter Mensch/ Boden, Mensch/ Wasser, Boden/ Wasser, Mensch/ Landschaftsbild, und Mensch/ Gesundheit und Boden/ Klima auftreten.

2.3.2.8 Unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i

Die vorliegende Bauleitplanung schafft keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Störfallbetrieben.

Bei schweren Unfällen handelt es sich um ein Ereignis – z. B. eine Emission, einen Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes –, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter diese Richtlinie fallenden Betrieb ergibt, welches unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind.

Dies kann im vorliegenden Planungsfall durch einen Störfallbetrieb ausgeschlossen werden.

Die durch schwere Unfälle oder Katastrophen unabhängig von § 50 BImSchG hervorgerufenen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter sind planungsbedingt, wenn

- a) dass nach dem Bebauungsplan zulässige Vorhaben wegen seiner Beschaffenheit oder Nutzung selbst die Ursache für schwere Unfälle oder Katastrophen ist, die sich auf die Umgebung auswirken können;
- b) das Vorhaben in eine „gefahrengeneigte“ Umgebung „hineingeplant“ wird und so den Auswirkungen eines externen „schweren Unfalls“ oder einer externen „Katastrophe“ ausgesetzt wird.

Der Unfall kann auf menschliches „Versagen“, auf unerkannte Mängel von baulichen oder technischen Anlagen oder auf einer Funktionsstörung einer solchen Anlage zurückzuführen sein. Schwere Unfälle - und auch Katastrophen – sind nicht vorhersehbar. Sie treten i.d.R. plötzlich und unerwartet ein.

Ob planbedingte Auswirkungen bei der Zulassung von Vorhaben nach a) auftreten können, ist anhand des Inhalts und des Detaillierungsgrads der Festsetzungen des Bebauungsplans zu beurteilen. Dies kann im vorliegenden Planungsfall ausgeschlossen werden.

Für den Fall b) ist auf die mögliche Gefährdung bei Starkregenereignissen hinzuweisen (siehe Kapitel 2.1.2).

Diesbezüglich ist zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die vorangegangenen Ausführungen des Umweltberichts in den Kapiteln 2.1.2 und 2.3.2.2 zu verweisen.

Die im Plangebiet gelegenen Flächen dienen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so dass schwere Unfälle oder Katastrophen im Regelfall ausgeschlossen werden können.

Durch die vorliegende Bauleitplanung liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung i.S. des § 1 (6) Nr. 1 BauGB vor.

Zudem bestehen auf der nachgelagerten Ebene des Planvollzugs bauordnungsrechtliche sowie wasserrechtliche und hochwasserschützende Verpflichtungen, wie die allgemeine Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG oder den §§ 3, 13 und 14 LBauO, die eine Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf der Planvollzugsebene grundsätzlich gewährleisten. Somit kann für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung u.U. erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden. In diesem Zusammenhang kann auf die im Kapitel 2.3.2.2 angeführte Starkregenstudie verwiesen werden.

2.4 Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen

Mit vorliegender Bauleitplanung werden Flächen überplant, die derzeit dem planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen sind.

Wie bereits im Kapitel 2.3.2 erwähnt, ist auf den Flurstücken Gemarkung Adenau, Flur 26, Nrn. 61/2 und 62 sowie Flur 27, Nr. 13 eine bauliche Entwicklung bereits vollzogen. Die Bestandsüberplanung dient im Wesentlichen der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen.

Die vorliegende Bauleitplanung beansprucht auf dem Flurstück Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 61/1 derzeit unbebaute Flächen, die jedoch einer anthropogenen Freizeit- und Erholungsnutzung unterliegen und ehemals als Liegewiese.

In diesem Zusammenhang kann auf das grundsätzliche Gebot nach Vorrang der Innen- vor Außenentwicklung nach §1a (2) BauGB hingewiesen werden. Allerdings stehen einer Innenentwicklung zur Realisierung der städtischen Planungsziele insbesondere immissionsschutzrechtliche Belange und Anforderungen entgegen. Des Weiteren ist auf die erforderlichen, zusammenhängenden Flächenbedarfe der Anlagen und Einrichtungen hinzuweisen, für die derart innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (derzeit) keine Flächenpotenziale zur Verfügung stehen.

Des Weiteren ist das Optimierungsgebot nach einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB anzuführen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso das Planungsziel der Stadt Adenau nach Ermöglichung einer bedarfs- und funktionsgerechten Grundstücksausnutzung anzuführen, das der vollumfänglichen Berücksichtigung des o.a. Optimierungsgebots grundsätzlich entgegensteht.

Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr und Katastrophenschutz“ ist die zu erwartende hohe Eingriffsintensität mit einem entsprechenden Flächenbedarf – neben den zulässigen „Hauptgebäuden“ – auf die Notwendigkeit nach Bereitstellung ausreichend dimensionierter Flächen für die Unterbringung von Zubehörflächen wie etwa Hof-, Stellplatzflächen sowie die Bewegungs- und Rangierflächen für die Rettungsfahrzeuge oder die Flächen zur Organisation des „anlagenbezogenen“ ruhenden Verkehrs u. ä. zurückzuführen.

Durch die angedachte städtebauliche Entwicklung gehen keine land- oder forstwirtschaftlichen Flächen verloren.

Insofern wird der Umwidmungssperrklausel entsprochen. Es werden keine landwirtschaftlich oder als Wald genutzten Flächen in Anspruch genommen. Auch wird die Inanspruchnahme solcher Flächen an anderer Stelle zur Realisierung der Planungsziele vermieden.

2.5 Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Bebauungsplangebiet sind folgende Biotoptypen vorhanden:

Code	Biotoptyp
HM9	Wiesenbrache
ED1	Magerwiese
BF2/BF3	Baumgruppe/Einzelbäume mittlerer Ausprägung
BF2/BF3	Baumgruppe/Einzelbäume junger Ausprägung
BD2/BD3	Strauchhecke /Gehölzstreifen mittlerer Ausprägung
VB3	Wirtschaftsweg (Schotterbauweise)
HJ7	Nadelgehölz-Riegel
VB1	Wiesenweg
HJ1	Zierrasen/Ziergarten
HU9	Sportfeld (Sand)
BA1	Feldgehölze aus einheimischen Baumarten

Tabelle: Biotoptypen des Plangebietes

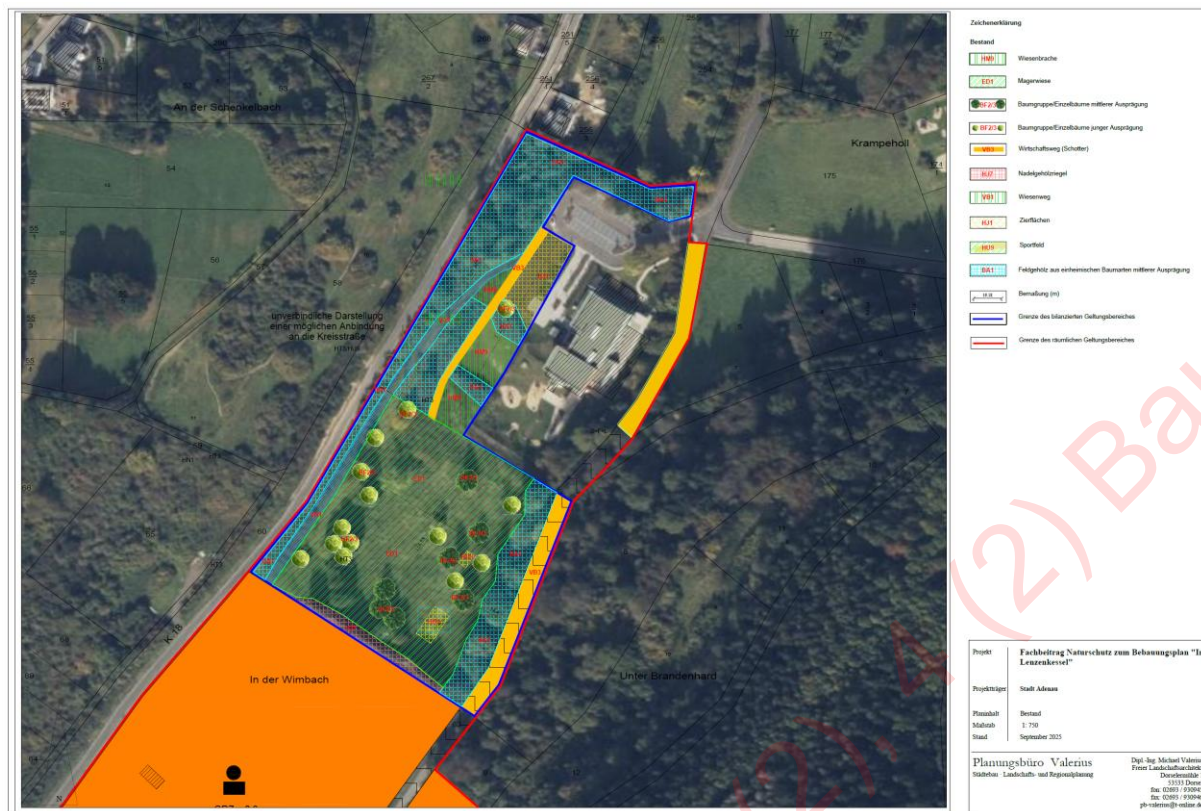


Abbildung: Bestandplan: Biotoptypen

2.5.1 Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist.

Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.

Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab.

In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser

baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren, bei dem sowohl die schwere der Beeinträchtigung, als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) werden in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigt. Die Bilanzierung erfolgt gemäß dem Praxisleitfaden/RLP von Mai 2021.

Code	Biotoptyp	BW / m²	Fläche (m²)	BW
HM9	Wiesenbrache	7	1.057,00	7.399,00
		0		
		7		
ED1	Magergrünland	17	10.534,00	17.9078,00
		0		
		17		
BF2/BF3	Baumgruppe/Einzelbäume mittlerer Ausprägung 7 St. á 150 cm StU	15		15.750,00
		0		
		15		
BF2/BF3	Baumgruppe/Einzelbäume junge Ausprägung 13 St. á 45cm	11		6.435,00
		0		
		11		
VB3	Wirtschaftsweg (geschottert)	3	1.660,00	4.980,00
		0		
		3		
HJ7	Nadelgehölz Riegel	6	463,00	2.778,00
		0		
		6		
VB1	Wiesenweg	9	1.090,00	9.810,00
		0		
		9		
HJ1	Zierrasen	7	750,00	5.250,00
		0		
		7		
HU9	Sportfeld	8	200,00	1.600,00
		0		
		8		
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten alter Ausprägung	14	6.974,00	97.636,00
		0		
		14		
Summe			22.728,00	330.716,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Code	Biotoptyp	BW / m²	Fläche (m²)	BW
		0	10.971,10	0,00
HN1	Überbaubare Grundstücksfläche (Bezug: bilanzierte Fläche) GRZ 0,7 von 15673 m²	0		
		0		
VB6	nicht überbaubare Grundstücksfläche; 30% von 15673 m²	7	4.701,90	32.913,30
		0		
		7		
BA1	Feldgehölz aus einheimischen Baumarten mittlerer Ausprägung	14	5.985,00	83.790,00
		0		
		14		
VB3	Wirtschaftsweg (geschottert)	3	1.070,00	3.210,00
		0		
		3		
Summe			22.728,00	119.913,30

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff

Gesamtbilanz Kompensation			
Biotopwert IST-Zustand			330.716,00
Biotopwert ZIEL-Zustand			119.913,30
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung			210.802,70
zzgl. EbS: Faktor für versiegelte Fläche (10971,1 m² HN1)		0,50	5.485,55
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung			216.288,25

Tabelle: Gesamtbilanz Eingriff

Durch den Eingriff entsteht ein Kompensationsdefizit von 216.288,25 Wertpunkten, die durch Erhaltungsmaßnahmen im Plangebiet und Entwicklungsmaßnahmen auf externer Fläche kompensiert werden.

Aufgrund der Tatsache, dass Flächen des ehemaligen Schwimmbadgebäudes und Parkplatzes, beim Neubau der KiKa nicht als Entsiegelungsflächen berücksichtigt und seither aber als Zier- und Erholungsflächen der KiKa genutzt werden, wird diese in der Bilanzierung (Kompensation IST- und ZIEL-Zustand A) entsprechend berücksichtigt.

Code	Biotoptyp	BW / m²	Fläche (m²)	BW
HN1	Gebäude (Schwimmbad)	0	2361,00	0,00
		0		
		0		
VB6	Parkplatz Schwimmbad	0	570,00	0,00
		0		
		0		
	Summe		2931,00	0,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen A im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	BW / m²	Fläche (m²)	BW
HU2	Erholungsflächen Sandbereiche (KiKa)	3	280,00	840,00
		0		
		3		
HJ1	Zierflächen strukturarm	7	2651,00	18557,00
		0		
		7		
Summe			2651,00	18557,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen A im Ziel -Zustand

Gesamtbilanz Kompensation A	
Biotopwert IST-Zustand	0,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	18557,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	-18557,00

Es verbleibt den Kompensationsdefizit von 197.731,25 BW (216.288,25 BW – 18557,00 BW)

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 93, Gem. Wimbach)	8	7997,00	63976,00
		0		
		8		
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 135/2, Gem. Wimbach)	8	1050,00	8400,00
		0		
		8		

EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 91, Gem. Wimbach)	8	0,00	0,00
		0		
		8		
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 90, Gem. Wimbach)	8	1770,00	14160,00
		0		
		8		
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 89, Gem. Wimbach)	8	3110,00	24880,00
		0		
		8		
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 88, Gem. Wimbach)	8	2720,00	21760,00
		0		
		8		
EA3	Fettwiese, intensiv genutztes Grünland (Flur 3, Nr. 87, Gem. Wimbach)	8	5850,00	46800,00
		0		
		8		
	Summe		22497,00	179.976,00

Tabelle: Ermittlung der Biotopwertes der Kompensationsflächen B im IST-Zustand

Code	Biotoptyp	BW / m ²	Fläche (m ²)	BW
ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 93, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20	7997,00	133283,33
		1,2		
		16,66667		
ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 92, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20		0,00
		1,2		
		16,66667		
ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 135/2, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20	1050,00	17500,00
		1,2		
		16,66667		
ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 90, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20	1770,00	29500,00
		1,2		
		16,66667		
		20	3110,00	51833,33

ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 89, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	1,2		
		16,66667		
ED1	Magergrünland (Flur 3, Nr. 88, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20	2720,00	45333,33
		1,2		
EA3	Magergrünland (Flur 3, Nr. 87, Gem. Wimbach) (time lag 5-10 Jahre)	20	5850,00	97500,00
		1,2		
BF3	Baumpflanzung 20 St á StU 18-20 cm: 20*19 = 380 (Flur 3, Nr. 93 Gem. Wimbach)	11		4180,00
		0		
Summe		11		
			22.497,00	379.130,00

Tabelle: Ermittlung des Biotopwertes der Kompensationsflächen B im ZIEL-Zustand

Gesamtbilanz Kompensation B	
Biotopwert IST-Zustand	179.976,00
Biotopwert ZIEL-Zustand	379.130,00
Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung	-199.154,00

Tabelle: Gesamtbilanz externe Kompensation

Zusammenfassung Flächenbilanz:

1. Kompensationsbedarf aus der Integrierten Biotopbewertung 216.288,25 BW
2. Kompensation A 18.557,00 BW
3. Kompensation B 199.154,00 BW

Ergebnis Kompensationsbedarf = Überkompensation (-) -1.422,75 WP

Der Eingriff ist damit als ausgeglichen anzusehen. Den ermittelten Überschuss von 1.422,75 Wertpunkten kann die Stadt Adenau bei weiteren Eingriffen, die durch andere Projekte (Eingriffe) hervorgerufen werden, zur Kompensation heranziehen.



Abbildung: Blick aus nördlicher Richtung auf die Linde mit Nest



Abbildung: Blick über die Gemeinbedarfsfläche aus südwestlicher Richtung



Abbildung: Blick aus nordöstlicher Richtung über die Gemeinbedarfsfläche



Abbildung: Blick aus östlicher Richtung auf das Plangebiet

2.6 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz

Folgende Maßnahmen zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Planung sollen in der Planumsetzung berücksichtigt werden:

2.6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

1. Pflanzen und Tiere:

- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen unter Verwendung regionstypischer Pflanzen auf den Stell-/Parkplatzflächen und den unbebauten Grundstücksflächen,
- Die randliche Eingrünung besteht und ist entlang der Kreisstraße 18 sowie an südlicher Waldgrenze zu erhalten (vgl. Maßnahmenplan), sofern eine Zufahrt geplant wird, ist der betroffene Abschnitt der Gehölzstruktur artenschutzfachlich zu untersuchen und die pot. Ein-/Ausfahrt an einer Stelle mit geringer Tiefe (5-6 m) vorzusehen,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Fassaden- und Dachbegrünung),
- Anlage artenreicher Grünflächen,
- Erhaltung vorhandener Einzelbäume soweit die Möglichkeit besteht; insbesondere gilt dies für die Linde in unmittelbarer Nähe zur Kita, da sich dort ein Vogelnest in ca. 4 m Höhe am Stamm befindet
- Verwendung tierschonender Beleuchtung.

2. Boden:

- Nutzung der nicht „überbauten“ Flächen als Vegetationsfläche,
- Minimierung der Versiegelung auf das notwendige Maß,
- Erhalt und Anpflanzung von standorttypischen und heimischen Gehölzen zur Lockerung des Bodens,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörfächen.

3. Wasser:

- Erhalt und Anpflanzung von Gehölzen zur Auflockerung des Bodens und Steigerung des Bodenporenvolumens auf den unbebauten Grundstücksflächen,
- Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Oberflächengestaltung von Wegen, untergeordneten Nebenanlagen und Zubehörflächen,
- Sammlung und Verwertung des anfallenden Niederschlagswassers zu Brauchwasserzwecken.

4. Orts- und Landschaftsbild:

- Erhalt der im randlichen Böschungsbereich vorhandenen Gehölzstrukturen (Sträucher und Gehölze)
- Erhalt von Einzelbäumen zur inneren Durchgrünung,
- Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung wie etwa die Steuerung der Höhe baulicher Anlagen,
- Verwendung landschaftsgerechter Farben bei der Errichtung von Zaunanlagen.

5. Klima / Luft:

- Erhalt der einheimischen Baum- und Strauchhecken zur Vermeidung von Wärmeinseleffekten,
- Vermeidung einer geschlossenen Bebauung und somit der Herbeiführung einer Barrierewirkung,
- Begrünungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Fassaden- und Dachbegrünung),
- Erhaltung vorhandener Gehölze,
- Umsetzung einer energieeffizienten Bebauung und Einsatz erneuerbarer Energien.

2.6.2 Kompensationsmaßnahmen (KM)

KM 1: Entwicklung von artenreichem Grünland (extern)

Für den Eingriff in artenreiches Grünland (ED1) Magergrünland, erfolgt ein Ausgleich auf externen Flächen, die in unmittelbarer Nähe des Plangebietes liegen.

Es handelt sich um folgende Flächen in der Gemarkung Wimbach Flur 3, Nrn.: 93, 92, 135/2, 91, 90, 89, 88, 87, mit einer Gesamtgröße von 25.926 m².

Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Grünflächen.

Die zukünftige Entwicklung auf den o.g. Flurstücken ist wie folgt vorzusehen und dauerhaft (30 Jahre) umzusetzen.

Als Maßnahmen zur Förderung des artenreichen Grünlands orientiert sich maßgeblich an den Vorgaben des PAULa-Programms (RLP):

- Extensivierung der Nutzung mit unterbleibender Düngung,
- Mahd ab Ende Juni/Anfang Juli nach Versamen der Spätblüher (Futterspender für Schmetterlinge); es ist eine gestaffelte Wiesenmahd durchzuführen, damit weniger mobile Tierarten eine Chance haben, sich von geschnittenen in ungeschnittene Flächen zurückzuziehen und zumindest auf Teilflächen ihre Entwicklungszyklen abzuschließen.

- Schnittgut vor dem Abtransport mindestens einen Tag liegen lassen, damit Insekten und Kleinsäuger es verlassen können und nicht mit dem Schnittgut abtransportiert werden
- Jährlich wechselnde Brache-Streifen stehen lassen. Dadurch bleiben Strukturen für Kleinlebewesen über den Winter erhalten (Verstecke für überwinternde Tiere, Eier und Larven)
- keine Drainagen
- kein Umbruch
- keine Herbizide
- Einschränkung des Viehbesatzes (vgl. GVE-Vorgabe gemäß PAULa-Programm)
- Zurückdrängung der Gehölzsukzession (i.d.R. alle 5-7 Jahre)

Ziel ist die Entwicklung des Biotoptyps ED1 (FFH-LRT 6510 Kategorie „C“ bzw. „B“); davon ausgenommen sind die Uferbereiche des Wimbachs (Gewässer III. Ordnung) => im Uferbereich erfolgt keine Beweidung sowie keine Mahd (Im Falle der Beweidung der Grünflächen, ist entlang des Ufers ein Weidezaun vorzusehen). Willkürliches Queren des Wimbachs durch Weidevieh ist nicht zulässig. Das Gewässer und die Hochstaudenbereiche/Ufergehölze sind durch die landwirtschaftliche Nutzung nicht zu beeinträchtigen.

Als Bewirtschaftungen kommen jahreszeitlich späte, zweischürige Mahd, Mähweiden oder in Teilbereichen eine extensive Weidenutzung in Betracht (Mahd ab Mitte Juni, bzw. ab Mitte September).

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Sicherung der externen Ausgleichsflächen wird auf die Ausführungen in Kapitel 6.8 der Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

KM 2: Pflanzung von 20 Laubbäumen II. Ordnung

Sofern die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume, bzw. in Gruppen vorhandenen Laubbäume (Kastanien, Ahorn und Linde) innerhalb der Grünfläche vollständig nicht erhalten werden können, sind 20 Laubbäume entweder im Geltungsbereich zu pflanzen, oder aber auf den unter KM 1 aufgeführten Grünflächen. Sofern mehrere Flurstücke für die Baumpflanzung in Anspruch genommen werden sollen, sollten pro Flurstück min. zwei Bäume gepflanzt werden.

Aus Gründen des Hochwasserschutzes sind die Bäume mit ausreichendem Abstand zum Gewässer zu pflanzen (min. 10 m).

Pflanzqualität der Laubbäume

Qualität zu pflanzende Bäume: Hochstamm, StU 18-20 cm. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

Regelungen

- Baumarten gemäß nachfolgender Pflanzliste
- 1 x Pflanzschnitt und 2 x Erziehungsschnitte,
- Verbissschutz bei Beweidung und zum Schutz vor Weidevieh und Wildverbiss

- kein Mineraldünger, keine Pflanzenschutzmittel
- mind. zweimal jährliche Mahd

Pflanzenliste: regionale Obstbäume (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

Apfelsorten	Birnensorten	Süßkirschen	Pflaumen
Apfel von Groncels Boikenapfel	Gellerts Butterbirne Grüne Jagdbirne	Braune Leberkirsche Große Schwarze Knorpel Schneiders Späte Knorpel	Hauszwetsche Ontariopflaume
Danziger Kantapfel Geflammt Kardinal Gelber Bellefleur Graue Herbstrenette Großer Rheinischer Bohnapfel	Poiteau Wasserbirne		

Tabelle: regionale Obstbäume

Laubgehölze II. Ordnung

- Feldahorn *Acer campestre*
- Hainbuche *Carpinus betulus*
- Vogelkirsche *Prunus avium*
- Eberesche *Sorbus aucuparia*
- Mehlbeere *Sorbus aria*

Tabelle: Auswahl standorttypischer und heimischer Laubgehölze II. Ordnung

Nachpflanzung ausgefallener Gehölze

Für alle Gehölze gilt: als Zeiträume der Nachpflanzung für ausgefallene Gehölze ist vorrangig der Herbst, ggf. das Frühjahr vorzusehen. Zu favorisieren ist der Herbstzeitraum, da die winterlichen Niederschläge, insbesondere bei den gängigen milden Wintern ideal genutzt werden können. Eine Herbstpflanzung eignet sich für alle Gehölze, die nicht frostempfindlich sind, wie z.B. Apfel, Birne, Kirsche und Zwetschgen. Sie ist Voraussetzung für einen kräftigen Austrieb im Frühjahr.

2.7 Alternativenprüfung

Die zur Überplanung anstehenden Flächen unterliegen bereits heute einer anthropogenen Nutzung und Überprägung mit einer (partiell) vollzogenen baulichen Entwicklung.

Dies betrifft die auf den Flurstücken Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 62 und Flur 27, Nr. 13 vorhandenen baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sport-, Spiel- und Freizeitinfrastruktur. In diesem Bereich sind mit dem „Eifelstadion“ mit einem Rasen- und einem Tennenplatz, einer

Tennisanlage mit drei Tennisplätzen sowie Anlagen und Einrichtungen für die Leichtathletik bereits Sport- und Spielinfrastrukturen vorhanden. Daneben bestehen ebenfalls Flächen für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sowie zugehörige Funktionsgebäude und Nebenanlagen, wie beispielsweise Flutlichtanlagen, Vereinsgebäude, Umkleide- und Sanitärräume.

Die Sport- und Spielanlagen entsprechen den vorgegebenen Maßen für einen ordnungsgemäßen Trainings- und Spielbetrieb, beispielsweise des DFB. Die Bestandsüberplanung dient in erster Linie der dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Anlagen und Einrichtungen sowie der Ermöglichung künftiger Modernisierungs- oder Umbaumaßnahmen.

Gleiches gilt für die bestehenden baulichen Anlagen, Einrichtungen und Nutzungen auf dem Flurstück Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 61/2. Hier besteht eine genehmigte Kindertagesstätte einschließlich zugehöriger Zubehörflächen (Außenspielgelände) und einer Fläche zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs.

Daneben sind im Plangebiet ebenfalls Erschließungsanlagen wie technische Ver- und Entsorgungseinrichtungen oder innere Erschließungswege vorhanden.

Insofern erübrigt sich für die baulich bereits genutzten Teilflächen des Plangebiets eine Alternativenprüfung. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass es andernfalls einer Flächenneuanspruchnahme an anderen Standorten mit einer damit einhergehenden Unterauslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen im Plangebiet bedürfen würde. Dies würde unter anderem nicht der Bodenschutzklausel nach § 1a (2) Satz 1 BauGB entsprechen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen und Einrichtungen sowie den städtebaulichen Rahmenbedingungen der Nutzungszuordnung zu schutzbedürftigen Einrichtungen und der günstigen bzw. nutzergerechten Erreichbarkeit stellt sich im Rahmen der Alternativenprüfung die grundsätzliche Standortfrage nicht. Bereits in der Ebene des Flächennutzungsplans hat die Stadt durch die Darstellung als Sonderbaufläche für den überwiegenden Teil der Flächen die Standortfrage geklärt.

Die Pflicht zur Alternativenprüfung bei der Bauleitplanung folgt aus dem Gebot der Ausgewogenheit der Abwägung und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Gegenstand der Alternativenprüfung ist die Einrichtung eines Rettungsdienst- und Katastrophenschutzstandortes. Die Kindertagesstätte ist zwischenzeitlich errichtet und bedarf daher keiner weiteren Prüfung.

Folgende Standortkriterien werden für die Errichtung eines Feuerwehr- und Katastrophenschutzstandortes definiert:

- verkehrsgünstige Lage, die eine leichte Erreichbarkeit sowie ein schnelles Anfahren bzw. Ausrücken im Einsatzfall ermöglicht und die Erschließung sichert,
- integrierte Lage im Stadtgebiet mit günstigen Erreichbarkeiten im Einsatzfall,
- ausreichende räumliche Dimensionierung bzw. Grundstücksgröße, so dass eine Bündelung verschiedener Hilfsorganisationen mit einem entsprechenden Flächenangebot für die Unterbringung der Anlagen sowie für Übungs- und Unterhaltungszwecke möglich ist und u.a. ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen für die Einsatzkräfte bereitgestellt werden kann,
- vorrangige Nutzung von Flächen, die im Eigentum der Verbandsgemeinde Adenau bzw. des Kindergartenzweckverbandes Adenau stehen und deren Flächenverfügbarkeit dauerhaft gewährleistet ist,

- „hochwassersichere“ Lage des Standorts bzw. keine erkennbare Gefährdung bei Extremwetterereignissen, so dass eine Erreichbarkeit und ein Ausrücken der Einsatzkräfte auch im Katastrophenfall sichergestellt sind,
- südlich des Eifelstadions befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Wimbach, Flur 3 NR. 93 ein Regenrückhaltebecken (bei der Flut 2021 hat das RRHB übrigens seinen Zweck grundsätzlich erfüllt, ist allerdings übergelaufen),
- topografische Gegebenheiten, die eine „kostengünstige“ Bebauung ermöglichen (ohne größere Abgrabungen, Aufschüttungen),
- verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild,
- Berücksichtigung des Trennungsgebotes gemäß § 50 BImSchG soweit wie möglich,
- nachhaltige Standortwahl, d.h. beispielsweise Umnutzung anthropogen vorbelasteter Flächen oder Nachnutzung von Brachflächen, gesicherte Erschließung, Ver- und Entsorgung,
- keine der Planung entgegenstehende Belange des Arten- oder Naturschutzes sowie
- Bündelung der Gemeinbedarfseinrichtungen und Ausnutzung von Synergieeffekten.

Die Ausweisung geeigneter Flächen stellt in der Stadt Adenau aufgrund der „natürlichen“ und „baulich“ geschaffenen Restriktionen als problematisch dar.

Die natürlichen Restriktionen in Form der topographischen Rahmenbedingungen und Schutzgebietsausweisungen schränken die zur Verfügung stehenden Flächen ebenso ein wie die durch die siedlungsstrukturelle Entwicklung geschaffenen Restriktionen in Form etwaiger Immissionskonflikte mit schutzbedürftigen Einrichtungen (Wohnbebauung).

Im Norden schließen die topographischen Rahmenbedingungen sowie das Vogelschutzgebiet VSG 7000-006 „Ahrgebirge“ die Unterbringung der Einrichtung für die Daseinsvorsorge aus.

Ebenso schränkt die Topographie im östlichen Stadtgebiet die Suche einer geeigneten Fläche ein. Die kerbtalartige Geländeausbildung weist hier beengte Verhältnisse auf, die zu einer bandartigen Siedlungsentwicklung entlang der B 257 geführt hat. Die Ausweisung würde zudem zu einer ungünstigen Entfernung zu möglichen Einsatzgebieten im westlichen und südlichen Teil des Stadtgebiets von Adenau führen.

Vergleichbare topographische Rahmenbedingungen zeigen sich auch im westlichen Teil des Stadtgebiets. Hinzu kommt, dass das vorgenannte Natura-2000-Gebiet die Flächeneignung auch hier einschränkt.

Unter Berücksichtigung dieser übergeordneten Rahmenbedingungen hat sich die angedachte Fläche als Vorrangstandort herauskristallisiert.

Insbesondere erfüllt diese Fläche die definierten Standortkriterien. Die Flächeneignung wird hierbei im Wesentlichen durch die Vornutzung als Standort des Frei- und Hallenbades begünstigt. Die hiermit verbundene Terrassierung und schon vorhandenen Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erweisen sich als weiterer Standortvorteil.

Durch die geplante Anbindung an das überörtliche Straßennetz (K 18) und die schon vorhandene Anbindung an das innerstädtische Straßennetz kann aus verkehrlicher Sicht eine günstige Erreichbarkeit sowie ein schnelles Anfahren und Ausrücken im Einsatzfall gewährleistet werden. Über die genannten Straßen des überörtlichen Straßennetzes können auch Einsatzorte in weiterer Entfernung zügig erreicht werden.

Mit einer Fläche von insgesamt ca. 3,2 ha weist das Plangebiet eine ausreichende räumliche Dimensionierung für die Ansiedlung der Feuerwehr und möglichen Einrichtungen des Katastrophenschutzes auf.

Des Weiteren spricht das Nebeneinander mit der Kindertagesstätte bzw. die räumliche Nähe zu weiteren stadtbedeutsamen Gemeinbedarfseinrichtungen (Schulzentrum, Eifelstadion) für diesen Standort.

Hierdurch können Synergieeffekte erreicht und eine Bündelung verschiedener Angebote ermöglicht werden. Zudem kann ein ausreichendes Angebot an Stellplätzen für die Einrichtungen auf dem Plangebiet bereitgestellt werden, was für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge die Koordination und Erreichbarkeit im Einsatzfall erleichtert.

Die zur Überplanung anstehenden Flächen befinden sich im Eigentum von Verbandsgemeinde bzw. Kindergartenzweckverband Adenau. Somit ist die Flächenverfügbarkeit sichergestellt und eine zügige Umsetzung der Planung kann somit gewährleistet werden. Auch liegen zum derzeitigen Stand der Planung keine erkennbaren Anhaltspunkte vor, die eine Überplanbarkeit ausschließen oder wesentlich erschweren.

Bei dem beabsichtigten Plangebiet handelt es sich nicht um ein in einer Rechtsverordnung festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet i.S. von § 76 WHG. Insofern ist eine „hochwassersichere“ Lage grundsätzlich als gegeben anzusehen. Dies ist insbesondere für den Einsatzfall von Bedeutung, da ein problemloses und ungehindertes Abrücken für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet sein müssen. Ebenso wenig sind sonstige Schutzgebiete auf Grundlage anderer Fachgesetze betroffen.

Ferner weist das Grundstück des beabsichtigten Plangebiets eine ebene Topografie auf, die eine „kostengünstige“ Bebauung grundsätzlich ermöglicht.

Die vorhandene, anthropogen vorbelastete Umgebung sowie die vorhandenen Grün- und Waldbestände ermöglichen eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild und haben keine nachteilige Beeinträchtigung zur Folge.

Grundsätzlich kann das Trennungsgebot des § 50 BImSchG eingehalten werden. Zwar können Beeinträchtigungen durch den gebiets- bzw. anlagenbezogenen Lärm nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Aufgabe der Daseinsvorsorge der geplanten Einrichtungen bedarf es jedoch einer An- und Zuordnung dieser Einrichtungen in räumlicher Nähe der besiedelten Bereiche. Damit kann im Einsatzfall eine zügige Erreichbarkeit des Einsatzortes gewährleistet werden.

Durch die bisherige Nutzung als Freizeitfläche (Schwimmbad) handelt es sich um eine anthropogen vorbelastete Fläche. Die suboptimale Nutzung rechtfertigt die Inanspruchnahme für die angedachten Zwecke. Insbesondere entspricht die angedachte Inanspruchnahme für die Unterbringung von Folgenutzungen einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sowie dem Optimierungsgebot des § 1a (2) BauGB nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. In diesem Zusammenhang ist auf die Vermeidung der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verweisen.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, bereits vorhandene Einrichtungen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ausnutzen zu können. Dies wiederum entspricht dem in § 1 (6) Nr. 2 BauGB verankerten Belang des kostensparenden Bauens.

Ferner spricht für den Standort insbesondere die anthropogene Vornutzung und die Tatsache, dass durch die beabsichtigte Siedlungsentwicklung keine bandartige Außenbereichsentwicklung oder das Entstehen einer Splittersiedlung zu erwarten ist. Vielmehr wird die „Lücke“ zwischen dem Siedlungskörper von Adenau und den schon vorhandenen Sportanlagen geschlossen.

Weiterhin ist auf das Ziel Z 31 des LEP IV zu verweisen, wonach der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist. Im Innenbereich stehen keine verfügbaren Flächenpotenziale zur Umsetzung des Vorhabens zur Verfügung. Insbesondere immissionsschutzrechtliche Aspekte spielen bei dieser Einschätzung eine Rolle. Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist die Nutzung zur Nachtzeit nicht ausgeschlossen. Es könnte somit zu einem Konflikt mit einer unmittelbar angrenzenden, schutzwürdigen (Wohn-)Bebauung kommen.

Eine alternative Fläche mit wesentlich besseren siedlungsstrukturellen und umweltrelevanten Voraussetzungen ist in der Stadt Adenau nicht vorhanden.

Hinsichtlich des beabsichtigten Feuerwehrgerätehauses ist weiterhin auf die Standortanalyse zum Neubau des Feuerwehrhauses in Adenau zu verweisen. Diese wurde durch die FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz m.b.H., Kennedyallee 11, 53175 Bonn ausgearbeitet.

Im Rahmen dieser Analyse wurden insgesamt 4 Grundstücke nach unterschiedlichen Kriterien analysiert und auf ihre Eignung als neuer Feuerwehrstandort bewertet. Zusätzlich wurde der benötigte Flächenbedarf für einen den Vorgaben nach DIN 14092 und UVV (DGUV 205-008) entsprechenden Standort ermittelt.

Weiterhin ist auf die „Machbarkeitsstudie Feuerwehr Adenau – Ergänzung Januar 2024“ der Lengfeld & Wilisch Architekten PartG mbB, Havelstraße 16, 64295 Darmstadt zu verweisen. Im Rahmen dieser wurde das in der vorgenannten Standortanalyse anhand der unten beschriebenen Kriterien definierte Planungsgebiet innergebietlich hinsichtlich der Eignung der möglichen Grundstücke als Standort für das Feuerwehrgerätehaus untersucht.

Eine andere als die gewählte Lösung drängt sich daher unter Berücksichtigung aller abwägungserheblicher Belange nicht eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante auf.

Unter Darlegung des Sachverhalts und Berücksichtigung der örtlichen Gegeben- und Besonderheiten ist festzustellen, dass aus umweltrelevanten Gesichtspunkten im Gemeindegebiet kein wesentlich besser geeigneter Standort zur planzielkonformen Umsetzung der Bauleitplanung besteht.

2.8 Prüfung kumulativer Wirkungen

Gemäß der Nr. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe ff) der Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung ebenfalls Vorhaben benachbarter Plangebiete hinsichtlich kumulierender Wirkungen einzubeziehen.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Vorhaben oder Planungen in der Umgebung des Plangebiets bekannt, die hier bezüglich der Kumulierung von Auswirkungen auf die Schutzgüter zu berücksichtigen wären.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die Beurteilung der Planung wurden die im Baugesetzbuch verankerten Grundsätze des § 1 (5) und (6) BauGB unter Berücksichtigung der definierten Umweltstandards der Fachgesetze herangezogen.

Die einschlägigen Informationen aus dem Internet (Umweltatlas Rheinland-Pfalz, LANIS Rheinland-Pfalz, Geologische Karte Rheinland-Pfalz u.a.) wurden herangezogen.

Des Weiteren konnten die in Ziffer 1.5 des Umweltberichts angeführten Fachplanungen und -gutachten herangezogen werden.

3.2 Monitoring – Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Gemäß der Anlage zu § 2 (4) und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sind gemäß Nr. 3b die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne anzugeben (Monitoring).

Monitoringstelle

Die Federführung des Monitorings ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau i.V.m. der Stadtverwaltung Adenau angesiedelt.

Von diesen Stellen werden Hinweise der entsprechenden Behörden, Verbände und Privatpersonen sowie eigene umweltrelevanten Erkenntnisse bezüglich der Auswirkungen des Bebauungsplans gesammelt, nach Erheblichkeit beurteilt und, wenn erforderlich und möglich, ggf. unter Beteiligung der jeweils zuständigen Behörden, entsprechende Maßnahmen sowie der zuständige Maßnahmenträger für die Umsetzung der Maßnahme vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang ist auf die Verpflichtung des Eigentümers zur Eigenüberwachung zu verweisen.

Überwachungsinhalte und –beteiligte

Was	Wer
Bauliche Umsetzung, Nutzung	Kreisverwaltung Ahrweiler
Eingriff / Ausgleich, Landschaft, Flora/ Fauna	Kreisverwaltung Ahrweiler, Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Stadtverwaltung Adenau
Immissionsschutz	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Verbandsgemeindeverwaltung Adenau
Wasserwirtschaft/ Abwasserbeseitigung	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Wasserbehörde und Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Stadt Adenau

Überwachungsverfahren

Im Wesentlichen besteht vorliegend eine Überwachungspflicht für die Fachbehörden. Hier sind die „Überwachungsregelungen“ aus den anstehenden Genehmigungsverfahren zu nennen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Stadtverwaltung Adenau werden eine nachhaltige und dauerhafte Sicherung und Überwachung gewährleisten.

Überprüfung

Die erste Überprüfung der im Überwachungsbereich der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau und Stadtverwaltung Adenau stehenden Auswirkungen (Eingriff in Natur und Landschaft und etwaige Ausgleichsmaßnahmen, Überwachung der „technischen“ Einrichtungen wie etwa der Beleuchtungsanlagen) wird 1 Jahr nach der Umsetzung des Bebauungsplanes durch die Verbands- und Ortsgemeindeverwaltung vorgenommen.

Die bis dahin von den Überwachungsbeteiligten vorgetragenen oder ansonsten bekannt gewordenen umweltrelevanten, zum Zeitpunkt der Planung nicht zu erwartenden, Auswirkungen werden hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet. Das Ergebnis der ersten Überprüfung wird dokumentiert.

Die zweite Überprüfung erfolgt spätestens 10 Jahre nach der Umsetzung des Bauleitplanes. Das Überprüfungsverfahren und evtl. steuernde Maßnahmen werden wie bei der ersten Überprüfung abgewickelt. Das Ergebnis wird abschließend dokumentiert.

Nach § 4 (3) BauGB besteht nach Abschluss des Verfahrens eine weitergehende Informationspflicht der Fachbehörden. Sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat, hat die Behörde die Gemeindeverwaltung zu informieren.

4 ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Adenau beabsichtigt für Flächen der Gemarkung Adenau, Flur 26 und 27 die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Lenzenkessel“ mit einer Größe von ca. 9,21 ha.

Ursprünglich waren auf den zur Überplanung anstehenden Flächen ein Hallen- und Freibad mit großer Liegewiese und einem Parkplatz untergebracht. Auf einer Teilfläche – und zwar am Standort des ehemaligen Hallenbades – wurde zwischenzeitlich eine Kindertagesstätte mit einem Außenspielbereich errichtet. Die „sonstigen“ Flächen des ehemaligen „Badenova-Geländes“ liegen brach oder werden zu Freizeit- und Erholungszwecken genutzt. Weiterhin bestehen im Plangebiet mit einem Rasenplatz, einem Tennisplatz, Tennisplätzen und Anlagen für die Leichtathletik Einrichtungen und Angebote der Sport- und Freizeitinfrastruktur. Darüber hinaus sind bereits den Sport- und Spielanlagen zugehörige Funktionsgebäude und Nebenanlagen vorhanden.

In Adenau besteht ein Flächenbedarf für die Unterbringung dringend benötigter Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf bzw. der Daseinsvorsorge sowie der sozialen Infrastruktureinrichtungen. Nicht zuletzt die Flutkatastrophe im Jahr 2021 verdeutlichte den Bedarf nach einem Ausbau der Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Risikomanagements.

Dementsprechend ist das Planungsziel die Bereitstellung einer Fläche für Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf auf den Flächen des ehemaligen „Badenova-Geländes“. Auf dieser Fläche sollen künftig neben der zwischenzeitlich errichteten Kindertagesstätte Anlagen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz untergebracht werden. Auf diese Weise kann die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Infrastruktureinrichtungen der Daseinsvorsorge ergänzt und fortentwickelt werden.

Des Weiteren wird seitens der Trägerin der kommunalen Planungshoheit das Planungsziel verfolgt, die im Planbereich vorhandenen Sport- und Spielanlagen (z.B. Eifelstadion, Tennisplätze) planungsrechtlich dauerhaft zu sichern sowie die Zulässigkeitsvoraussetzungen für künftige Modernisierungsmaßnahmen und für die Erweiterung des Sport- und

Freizeitangebots (u.a. ein Schwimmbad in Form eines Lehrschwimmbeckens) in der Stadt zu schaffen. Mit der Bereitstellung von zeitgemäßen Sportstätten und -angebot soll einen Beitrag zur Aufrechterhaltung der Wohnstandortattraktivität der Stadt geleistet werden.

Um den aufgrund der zugewiesenen Funktion als Mittelzentrum durch die übergeordnete Planungsebene der Raumordnung verliehenen Funktionen und Anforderungen gerecht werden zu können, besteht in der Stadt Adenau der Bedarf nach einer Erweiterung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge.

Insofern ist bezüglich des Erfordernisses vorliegender Bauleitplanung insbesondere die Verbesserung der Daseinsvorsorge als ein wesentlicher Belang anzuführen.

Weiterhin ist auf die in § 1 (6) Nr. 1 BauGB definierte Planungsaufgabe nach Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Bevölkerung hinzuweisen. Auch begründet die Planungsleitlinie nach § 1 (5) BauGB sowie die Belange gemäß § 1 (6) Nrn. 2 und 3 BauGB das Erfordernis der Planung.

Auf den Flurstücken Gemarkung Adenau, Flur 26, Nrn. 61/2 und 62 sowie Flur 27, Nr. 13 sind unter Berücksichtigung der bestehenden Anlagen und Einrichtungen sowie anthropogenen Nutzungen und Überprägungen keine erheblichen und über das bisherige Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Umweltgüter treten maßgeblich auf dem Grundstück Gemarkung Adenau, Flur 26, Nr. 61/1 auf. Die Bewertung der einzelnen umweltrelevanten Schutzgüter im Hinblick auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zeigt folgendes Ergebnis:

- Für die Umweltgüter Flora und Fauna kommt es zur Beeinträchtigung pauschal geschützter Grünflächen (Kategorie „C“). Es erfolgt diesbezüglich die Erstellung eines Ausnahmeantrages gemäß § 30 (3) BNatSchG mit der Nennung von Flächen, die zukünftig so bewirtschaftet werden, dass ein gesetzlicher Schutz erreicht bzw. ein bestehender gesetzlicher Schutz verbessert werden wird (Zielbiotop ED1 – Kategorie FFH-LRT „C“ oder von „C“ in „B“). Dazu werden entsprechend Bewirtschaftungsmaßnahme im Ausnahmeantrag formuliert. Es wird ein Eingriff- Ausgleichsverhältnis von 1:1 angesetzt.
- Für die Umweltgüter Boden/ Fläche und Wasser kommt es mit der Umsetzung der Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen, die jedoch unvermeidbar sind.
- Als relevantes Oberflächengewässer ist der Mühlenteich als Gewässer III. Ordnung anzuführen, der das Plangebiet quert.
- Lage in einem durch Starkregen gefährdeten Bereich, wobei in Verbindung mit den bestehenden wasserrechtlichen und hochwasserschützenden Verpflichtungen sowie der erwähnten Ergebnisse und Empfehlungen der Studie für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden kann.
- Das Landschaftsbild ist bereits negativ vorbelastet. Mit der Umsetzung der Planung ist daher keine über das bisherige Maß hinausgehende erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.
- Für das Schutzgut Mensch sind unter Berücksichtigung der Abstände zu schutzbedürftigen Einrichtungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
- Für die „sonstigen“ in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgelisteten Schutzgüter sind zum derzeitigen Stand der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus umweltrelevanten Gesichtspunkten kann zusammenfassend festgehalten werden, dass eine umweltverträgliche Planung ermöglicht werden kann.

5 ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHMEN MIT UMWELT-RELEVANTEN INHALTEN

In der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB** wurden keine Stellungnahmen vorgetragen.

Die **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** hatten in der **frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB** folgende umweltrelevante Inhalte angeführt:

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** wies im Schreiben vom 14.04.2025 (Az.: 324-131-01001.04) auf die Oberflächenwasserbewirtschaftung gemäß den Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes hin.

Bei den im Bebauungsplangebiet vorhandenen Anlagen und Einrichtungen handelt sich um eine Bestandsüberplanung, für die eine ordnungsgemäße Beseitigung der Niederschlagswasser bereits gesichert ist. Die Ausführungen zu den Inhalten und Vorgaben des Landeswasser- und Wasserhaushaltsgesetzes lösen für die Ebene des vorliegenden Bebauungsplans keinen weiteren planerischen und auswertungsrelevanten Handlungsbedarf aus.

In diesem Zusammenhang ist auf die Stellungnahme des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Adenau zu verweisen, wonach eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers möglich ist.

Auch hinsichtlich der angeregten Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung ist auf die Stellungnahme des Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Adenau zu verweisen, wonach eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung im Plangebiet sichergestellt werden kann.

Darüber hinaus wies die Behörde auf den durch das Plangebiet verlaufenden Wimbach (Gewässer III. Ordnung) und den Regelungsgehalt des § 31 LWG hin.

Entsprechendes ist in den Unterlagen des Bebauungsplans durch eine nachrichtliche Übernahme auf der Grundlage des § 9 (6) BauGB bereits dem Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich entsprechend berücksichtigt.

Die gereigten Hinweise zur Starkregenvorsorge wurden durch die Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB in der Planurkunde sowie entsprechende Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan berücksichtigt.

Zudem wurde bereits im Vorfeld der eingeleiteten Bauleitplanung eine Starkregenstudie („Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, 2024) für den „neuen“ Feuerwehrstandort durch das Büro IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alfken erstellt. Diese ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigelegt, sodass zwecks Vermeidung von Wiederholungen auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen werden kann.

Zusammenfassend kommt die Starkregenstudie zu dem Ergebnis, dass durch vorgeschlagene Maßnahmen, wie etwa Geländeanhebungen im Bereich der Baukörper, die Gefahren für die kritische Infrastruktur der Feuerwehr an den untersuchten Standorten im Plangebiet effektiv vermindert werden können.

Weiterhin ist durch das Hochwasserrückhaltebecken des Wimbachs und die Retentionsflächen, die das Sportplatz-Gelände bilden, bereits eine hohe Sicherheit gegen die Auswirkungen von Hochwasser- und Starkregenereignissen gegeben.

Die empfohlenen Maßnahmen sind in der weiteren Konzeptplanung und in der Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Im Bebauungsplan ist bereits eine Kennzeichnung gemäß § 9 (5) BauGB vorgenommen (siehe Kapitel 7 der Begründung zum Bebauungsplan).

Verpflichtungen zum Schutz vor möglichen Beeinträchtigungen durch Starkregenereignisse ergeben sich auch für jede Privatperson aus den gesetzlichen Regelungen wie etwa dem Wasserhaushaltsgesetz (§ 5 (2) WHG) sowie den §§ 3, 13 und 14 LBauO Rheinland-Pfalz.

In Verbindung mit den bestehenden wasserrechtlichen und hochwasserschützenden Verpflichtungen sowie der erwähnten Ergebnisse und Empfehlungen der Studie kann an dieser Stelle für die Ebene der Bauleitplanung ein hinreichender Schutz vor den Gefahren durch Starkregen angenommen und die Umsetzung etwaig erforderlicher Maßnahmen auf die Planvollzugsebene verlagert werden.

Die Anregung der **Kreisverwaltung Ahrweiler, Untere Naturschutzbehörde** (Schreiben vom 22.04.2025, Az.: 1.41-221-5), nach Vorlage des Umweltberichts wurde im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Anregungen zu den planungsrelevanten Artengruppen wurden durch eine entsprechende artenschutzrechtliche Potenzialanalyse berücksichtigt. Selbes gilt für die empfohlene Untersuchung des Grünlandes hinsichtlich eines möglichen Schutzstatus gemäß § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG.

Der empfohlenen Gebäudebegrünung und den PV-Anlagen wird nicht durch eine verbindliche Festsetzung im Bebauungsplan gefolgt. Jedoch lässt der Festsetzungsgehalt des Bebauungsplans die Umsetzung dieser Maßnahmen zu und schließt sie nicht aus.

Hinsichtlich der Anregungen zum § 41a BNatSchG wird in den Textfestsetzungen unter „C“ ein Hinweis aufgenommen.

Die vorgebrachten Anregungen zur Ausgleichsmaßnahme wurden im Fachbeitrag Naturschutz geprüft und einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zugeführt.

Die Anregungen zur Wasserwirtschaft wurden entsprechend den o.a. Ausführungen zur Stellungnahme der SGD Nord berücksichtigt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau** hatte mit Schreiben vom 16.04.2025, Az. 3240-0315-25/V1 mitgeteilt, dass das Plangebiet von dem auf Blei verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld „Hirtenstein“ überdeckt wird. In der Ebene des Bebauungsplans wurde in die Textfestsetzungen hierzu ein Hinweis aufgenommen, um die Planvollzugsebene frühzeitig auf die bergbauliche Situation hinzuweisen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, als zuständige Behörde für die Mitteilung von Altlastenverdachtsflächen hat in ihrem Schreiben vom 14.04.2025 keine Hinweise zum möglichen Vorkommen von Altablagerungen gegeben. Darüber hinaus ist auf die bereits im Plangebiet vorhandenen Nutzungen wie das Eifelstadion und die Kindertagesstätte sowie die ehemalige Nutzung des Geländes durch das Freibad der Stadt Adenau hinzuweisen. Im Rahmen der Umsetzung dieser Vorhaben haben sich keine Erkenntnisse zum Vorkommen etwaiger Altlastenverdachtsflächen gezeigt. Des Weiteren schafft der Bebauungsplan keine planungsrechtlichen Voraussetzungen für Einrichtungen, die einem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen. Insofern kann

das Vorliegen der Anforderungen an die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse angenommen werden

Die mit Schreiben vom 25.04.2025 (Az.: 5-825-41-01) seitens des **Abwasserwerkes der Verbandsgemeinde Adenau** gereigten Hinweise und Anregungen wurden in den Unterlagen zum Bebauungsplan redaktionell ergänzt.

Die vorgebrachten Anregungen der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz** (Schreiben vom 08.04.2025, Az.: 2-610-13-01z) zu den Ausgleichsflächen und -maßnahmen wurden im Fachbeitrag Naturschutz geprüft und einer sachgerechten Abwägungsentscheidung zugeführt.

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN, DIE FÜR DIE IM BERICHT ENHALTENEN BESCHREIBUNGEN UND BEWERTUNGEN HERANGEZOGEN WURDEN

Gesetze und Vorschriften:

- Baugesetzbuch,
- Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen,
- Bundesnaturschutzgesetz sowie Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz,
- Bundesbodenschutzgesetz sowie Baugesetzbuch (Bodenschutzklausel),
- Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz,
- Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz im Hinblick auf den Umgang mit Kultur- und Sachgütern,
- DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“;
- TA Lärm,
- Landesentwicklungsprogramm LEP IV Rheinland-Pfalz, 4. Teil-Fortschreibung.

Internet:

- Naturschutzinformationssystem LANIS Rheinland-Pfalz,
- Geoportal Rheinland-Pfalz,
- Umweltatlas Rheinland-Pfalz,
- Geologische Karte des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz,
- Planung vernetzter Biotopsysteme des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz,
- Sturzflutgefahrenkarte für Rheinland-Pfalz des Landesamtes für Umwelt.

Sonstige:

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Adenau,
- Starkregenstudie „Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alflen
- Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus in der Stadt Adenau“, Vertec GmbH, Hohenfelder Straße 13, 56068 Koblenz

- Anlagen zum im Umweltbericht integrierten Fachbeitrag Naturschutz (Planungsbüro Valerius, Dorselermühle 1, 53533 Dorsel)
 - Biotopkartierung - Bestandsplan
 - Biotopkartierung – Maßnahmenplan
 - Plan externe Kompensationsmaßnahmen

6 ARTENSCHUTZ

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz.

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7

BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69 ff BNatSchG zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.

Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG.

Es wurden im April, Mai und Juni 2025 drei Begehungen im Plangebiet durchgeführt, bei denen die u.a. Arten aufgenommen werden konnten. Es wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse keine vertiefenden faunistischen Untersuchungen durchgeführt, da für die Fauna wesentliche Strukturen erhalten bleiben (zusammenhängende Gehölzbereiche) und das zu bebauende Offenland durch anthropogen Einflüsse gekennzeichnet ist, wie sich an den fehlenden Bodenbrutstellen und dem einem Neststandort in der Linde nachweisen lässt.

6.2 Fauna

Bei der Begehung des Plangebietes und der angrenzenden Flächen sowie der Kontrolle der Gehölzstrukturen, westlich und südlich an das Plangebiet angrenzend, wurde in den zusammenhängenden Gehölzkomplexen Kleinvogelnester und in der Linde, unmittelbar angrenzend an die Kita, ein Nest (keine Brut in 2025) festgestellt.



Abbildung: Linde mit Neststandort

Aufgrund des dichten Gehölzkomplexes im südlichen Bereich, ist zudem die Nutzung durch bodengebundene Arten, darunter die Haselmaus, potentiell möglich. Dies insbesondere, da durch die mittelbare Verbindung zum südlich angrenzenden Waldgebiet, lediglich der schmale Wirtschaftsweg eine überwindbare Barriere darstellt. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass die im Randbereich vorhandenen Gehölzkomplexe aus Sträuchern und Bäumen erhalten bleiben, sodass eine vertiefende Untersuchung der Artengruppe Bilche zu keinem Erkenntnisgewinn führt.

Für das Offenland sowie die dort befindlichen Einzelbäume junger und mittlerer Ausprägung ist bis, auf das Nest in der Linde, von keiner Nutzung durch Boden- und Höhlenbrüter auszugehen. Keine der Bäume weist Spechthöhlen auf, die durch Arten wie beispielsweise Meisen, bzw. von baumbewohnenden Fledermausarten temporär oder dauerhaft genutzt werden.

Weiterhin ist der Grünlandbereich nicht als Bodenbrutstätte geeignet, da zum einen Störungen durch freilaufende Hunde gegeben ist, zum anderen Prädatoren aus dem angrenzenden Waldbereich im Plangebiet erwartet werden dürfen (vgl. nachfolgende Abb.).



Abbildung: Nutzung der Offenlandflächen u.a. durch Hundebesitzer



Abbildung: Zaunlücke mit Wechsel/Pass div. Prädatoren; Lage im östlichen Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche

Die im Grünland und in den Einzelbäumen fehlenden Brut- und Fortpflanzungsstätten, bzw. das in 2025 nicht genutzte Nest, werden auf Störungen durch Lärm, Licht und

Bewegungsunruhe (Kita, Sportgelände, Wirtschaftsweg, Verkehr im Bereich des Stellplatzes und den Erschließungsstraßen) sowie durch die Nutzung des Plangebietes durch Prädatoren (Fuchs, marderartige Arten) zurückgeführt.

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vogelarten wurden im Planungsraum sowie auf den angrenzenden Flächen Gehölzkomplexe bei drei Begehungen 2025 (April, Mai und Juni) im Rahmen der ASP I gesichtet bzw. verhört. Gefährdungsgrad, Hinweise zur Vogelschutzrichtlinie, Status und Habitatpräferenzen werden für jede Art separat aufgeführt.

lfd. Nr.	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL-RP	RL-D	VSR	Schutz	Status im UG
1	Haus Sperling	Passer domesticus	3	V		§	NG
2	Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V		§	NG
3	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§	NG
4	Neuntöter	Lanius collurio	V		Anh.I: VSG	§	NG/Bv
5	Star	Sturnus vulgaris	V			§	NG
6	Amsel	Turdus merula				§	BV
7	Bachstelze	Motacilla alba				§	NG
8	Blaumeise	Parus caeruleus				§	NG/Bv
9	Dorngrasmücke	Sylvia communis				§	Bv
10	Elster	Pica pica				§	NG
11	Girlitz	Serinus serinus				§	Bv
12	Goldammer	Emberiza citrinella				§	Bv
13	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros				§	NG/Bv
14	Mäusebussard	Buteo buteo				§§§	NG
15	Ringeltaube	Columba palumbus				§	NG
16	Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§	NG/Bv
17	Stieglitz, Distelfink	Carduelis carduelis				§	NG/Bv
18	Turmfalke	Falco tinnunculus				§§§	NG

Abkürzungen:

Bv = Brutverdacht 3, 2, 1 = gefährdet, stark gefährdet, vom Aussterben bedroht nach Roter Liste

BV = Brutvogel V = Arten der Vorwarnliste

NG = Nahrungsgast

RV = Rastvogel

§ = besonders geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

§§ = streng geschützt nach Bundesnaturschutzgesetz

Tabelle: nachgewiesene Vogelarten des Plangebietes (Bezug drei Begehungen in 2025)

Bestandsdarstellung: Brutvögel; Fledermäuse, Bilche
Kurzbeschreibung Autökologie Brutvögel Arten mit Brutstätte im Plangebiet (Linde), eine Brut wurde im Jahr 2025 nicht festgestellt. Brut- und Brutverdacht weiterer, nicht streng geschützter Arten in den zusammenhängenden Gehölzkomplexen. Es handelt sich mit Bezug auf die o.a. Tabelle, um häufig und weit verbreitete, störungstolerante Arten mit einer hohen Anpassungsfähigkeit. Eine Nutzung der Offenlandflächen als Nahrungshabitat ist gegeben. Fledermäuse Fledermausarten sind im Plangebiet zu erwarten, indem eine temporäre Nutzung der Offenland- und Gehölzflächen erfolgt. Im Bereich der Einzelbäume sind keine Höhlen vorhanden, die als Fortpflanzungsstätten, oder als Quartiere genutzt werden. Die randlichen Gehölzkomplexe bleiben als Jagdleitlinien bestehen, eine Nutzung als Jagdhabitat ist wegen des dichten Bewuchses nur in größerer Höhe gegeben insgesamt aber von geringer Bedeutung. Es kann im Plangebiet beim Betrieb der Flutlichtanlage am Sportplatz von einem temporär erhöhten Vorkommen von Fledermausarten, aufgrund Lichts suchender Insekten ausgegangen werden. Eine Änderung/neg. Beeinflussung des Fledermaus-Artenspektrums durch die Bebauung der Gemeinbedarfsfläche ist hingegen nicht abzuleiten, wenn ein Ausleuchten dieser Fläche vermieden und ausschließlich an den Notwendigkeiten der Rettungskräfte orientiert wird (Temporäre Beleuchtung im Bedarfsfall). Aufgrund der Vorbelastung, der Nutzung und wegen des Fehlens von Quartieren und Wochenstuben, ist ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes gegeben, welche durch die Bebauung zu keiner maßgeblichen Änderung des Verhaltens der Arten führen wird. Bilche Wegen fehlender Habitateigenschaften im Bereich der Offenlandfläche mit Einzelbäumen und den isolierten Strauchkomplexen im nordöstlichen Teil des Plangebietes, ist von keinen Bilchen und deren Lebensstätten im auszugehen. Im Bereich der zusammenhängenden Gehölzkomplexe, insbesondere im südlichen Bereich, kann, wegen der Dichte und des Vorkommens fruchtetragender Gehölze, die Art zumindest temporär erwartet werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt der Erhalt der zusammenhängenden Gehölzkomplexe entlang der K 18 sowie entlang des südlich verlaufenden Wirtschaftsweges vorgesehen wird, sind keine Beeinträchtigungen der Habitatqualität und des pot. Vorkommens von Individuen zu erwarten.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Erhaltungszustand der lokalen Population: mittel Insgesamt ist im Plangebiet mit Bezug auf die tatsächliche Habitatqualität und Nutzung durch die o.a. Artengruppen, von einem mittleren Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Weder Brutvögel, noch Fledermäuse, oder Bilche erleiden durch die vorgesehene Bebauung eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Schädigung der lokalen Population führen wird. Da die im Randbereich des Plangebiets vorhandenen Gehölzkomplexe erhalten werden und keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten zerstört werden, ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen nicht ableitbar.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Das Offenland mit Einzelbäumen fungiert als temporäres Nahrungshabitat, jedoch weder als Brut-, noch als Rückzugshabitat. Die zusammenhängenden Gehölzkomplexe mit ihrer Habitatqualität bleiben erhalten.

Durch eine Bebauung sind keine Konflikte gemäß § 44 BNatSchG abzuleiten, so dass keine Betroffenheit der Arten zum jetzigen Zeitpunkt nicht besteht.

Fledermäuse

Trotz der Möglichkeit/Wahrscheinlichkeit, dass Fledermausarten das Plangebiet und die daran angrenzenden Bereiche als Nahrungshabitat und Transferstrecke zum und vom Jagdgebiet nutzen, stellt die Bebauung keine Beeinträchtigung essentieller Habitate dar. Es befinden sich im Bereich der zu fällenden Bäume und der zu rodenden Sträucher keine Höhlen mit essentieller Habitatfunktion.

Im Falle der Gemeinbedarfsentwicklung sind somit keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Fledermausarten zu erwarten. Quartiere werden nicht zerstört und es kommt zu keinen Tötungen. Eine Barrierewirkung wird durch die geplante Bebauung für Fledermäuse nicht entstehen. Somit ist eine Betroffenheit von Fledermausarten nicht gegeben.

Bilche

Bei Erhalt der zusammenhängenden Gehölzkomplexe, insbesondere im südlichen Geltungsbereich des Plangebietes, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der potentiell vorkommenden Art auszugehen. Sollten die zusammenhängenden Gehölze entfernt werden, ist vorab eine vertiefende Untersuchung zum möglichen Vorkommen der Artengruppe durchzuführen.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

☒ Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- ⇒ Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Gehölzkomplexe und Erhalt der Einzelbäume bzw. Pflanzung von Bäumen im Plangebiet oder auf externer Fläche mit räumlich funktionalem Bezug
- ⇒ Entwicklung von Grünflächen/Reduzierung der Versiegelung
- ⇒ Kontrolle des ggf. zu entfernenden Gehölzabschnittes im Bereich der potentiellen Ein- und Ausfahrt an der K 18

Fledermäuse

- Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Gehölzkomplexe als Jagdhabitate und Jagdleitlinien
- Beachtung der Anordnung und Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen der westlich angrenzenden Flutlichtanlage zum Schutz von Fledermäusen bzw. Insekten (Nahrung) - Bezug: § 41a BNatSchG:
 - ⇒ Erhalt/Entwicklung von dunklen Bereichen (z.B. keine der Gemeinbedarfsfläche)
 - ⇒ Gerichtetes Licht; Vermeidung störender Lichtausbreitung über der Horizontalen
 - ⇒ Teilzeitbeleuchtung; saisonale bzw. verzögerte Abendbeleuchtung, oder Abschaltung der Beleuchtung nach einem bestimmten Zeitraum (in dem die Beleuchtung für die Sicherheit von Menschen erforderlich ist)
 - ⇒ Anpassung des Lampenspektrum (Natriumdampflampen oder LEDs mit einem Lichtspektrum um 590 nm; warmweißes Licht mit maximal 3.000 Kelvin und ohne Blauanteile) ausgenommen: Flutlichtanlage: hier eher 4000 K statt 5000 K vorsehen, damit vermieden wird, dass Insekten durch kaltweißes Licht > 5000 K angezogen werden (=> Nahrungshabitat für Fledermäuse).

Maßnahme

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

☒ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Durch eine Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn die zusammenhängenden Gehölzkomplexe sowie die Linde erhalten bleiben
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Fledermäuse

- Durch eine Bebauung erfolgen keine Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten, wenn die zusammenhängenden Gehölzkomplexe erhalten bleiben
- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

☒ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Vögel nicht zu erwarten (temporäre) Vergrämung

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben (Einsatzfahrzeuge passieren das Gelände in der Dämmerung/der Nacht) für Fledermäuse nicht zu erwarten

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Pot. Brutvögel und Nahrungsgäste sowie Fledermäuse im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für das Plangebiet ausgeschlossen. Es erfolgt eine artenschutzfachliche Kontrolle des ggf. zu entfernenden Gehölzabschnitts im Bereich einer potentiellen Ein- und Ausfahrt an der K 18.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

☐ Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☒ treffen nicht zu, unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen

Vögel

- Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Gehölzkomplexe und Erhalt der Einzelbäume bzw. Pflanzung von Bäumen im Plangebiet oder auf externer Fläche mit räumlich funktionalem Bezug
- Entwicklung von Grünflächen/Reduzierung der Versiegelung
- Kontrolle des ggf. zu entfernenden Gehölzabschnittes im Bereich der potentiellen Ei- und Ausfahrt an der K 18

Fledermäuse

- Erhalt und Entwicklung der zusammenhängenden Gehölzkomplexe als Jag habitat e und Jagleitlinien

- Beachtung der Anordnung und Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen der westlich angrenzenden Flutlichtanlage zum Schutz von Fledermäusen bzw. Insekten (Nahrung) - Bezug: § 41a BNatSchG:
- Erhalt/Entwicklung von dunklen Bereichen (z.B. keine der Gemeinbedarfsfläche)
- Gerichtetes Licht; Vermeidung störender Lichtausbreitung über der Horizontalen
- Teilzeitbeleuchtung; saisonale bzw. verzögerte Abendbeleuchtung, oder Abschaltung der Beleuchtung nach einem bestimmten Zeitraum (in dem die Beleuchtung für die Sicherheit von Menschen erforderlich ist)
- Anpassung des Lampenspektrum (Natriumdampflampen oder LEDs mit einem Lichtspektrum um 590 nm; warmweißes Licht mit maximal 3.000 Kelvin und ohne Blauanteile) ausgenommen: Flutlichtanlage: hier eher 4000 K statt 5000 K vorsehen, damit vermieden wird, dass Insekten durch kaltweißes Licht > 5000 K angezogen werden (=> Nahrungshabitat für Fledermäuse).

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden und zukünftigen Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine Beeinträchtigung besonders und streng geschützter faunistischer Arten durch eine geplante Bebauung nicht zu erwarten ist, wenn maßgebliche Gehölzstrukturen erhalten bleiben.

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse kommt zu dem Ergebnis, dass im Falle der Planrealisierung keine Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. (1) Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden. Daher ist eine vertiefende faunistische Untersuchung nicht erforderlich, da die gemäß Maßnahmenplan dargestellten Gehölzkomplexe (Feldgehölze aus einheimischen Baumarten mittlerer Ausprägung (BA 1)) erhalten bleiben.

6.3 Flora

Teile des Offenlandfläche wurden einer Grünlandkartierung unterzogen.

Am 18.06.2024 fand eine Erfassung der Grünlandfläche nach Braun-Blanquet statt. Hierfür wurden sieben Probeflächen mit einer Grundfläche von 5x5 m ausgesucht und die vorkommenden Pflanzenarten inklusive ihrer Artmächtigkeit und Soziabilität erfasst. Aufgrund der heterogenen Vegetationsstruktur waren sieben Flächen für eine Einschätzung des LRT-Status notwendig.



Abbildung: Untersuchungsfelder gemäß Braun-Blanquet

6.1.1 Ergebnisse

Von insgesamt sieben untersuchten Probestellen wird festgestellt, dass sechs als FFH-LRT 6510 einzustufen sind. Aufgrund der Kriterien (LRT-Artenzahl, EHZ-Struktur, EHZ-Arten, EHZ-Gefährdung und Anteil der Kräuter, sind alle Fläche der Kategorie „C“ zuzuordnen.

Daraus resultiert, dass eine Ausgleichbarkeit besteht, indem entweder Flächen von einem nicht pauschal geschützten Zustand in einen „C“-Zustand, oder aber bestehende „C“ Zustandsflächen in einen „B“ Zustand entwickelt werden.

Die Umsetzung erfolgt gemäß Bewirtschaftungsvorgaben (PAULa-Richtlinien des Landes RLP) auf externen Flächen, die zum jetzigen Zeitpunkt landwirtschaftlich als Grünland genutzt werden (vgl. Maßnahmenplan).

In den folgenden Tabellen erfolgt die Darstellung der Arten mit Bewertung, bezogen auf das entsprechende Untersuchungsfeld.

Aufnahme-Nr.	1		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %	
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp		
Koordinaten Probefläche	50.376547 6.926047		Störzeiger		
		xMx	Magerkeitszeiger		
Aufnahmefläche in qm:	25				
Deckung in %:	100	Biotoptyp	ED1		
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ja		
Artenzahl gesamt	27	FFH-LRT	6510		
LRT-Artenzahl	6	Kriterium os	ja		
EHZ Struktur	mittel	Kriterium kk1	ja		
EHZ Arten	1	Kriterium kk2	ja		
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja		
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%		
Bewertung: => LRT 6510-Kategorie: C, leichte Bodenschäden					
Art	Wert	Art	Wert	Art	Wert
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media		Hypericum perforatum	1/1
Alopecurus pratensis		Colchicum autumnale		Jacobaea vulgaris	1/1
Arrhenatherum elatius	1/1	Festuca rubra		Lotus corniculatus	1/1
Campanula patula		Ranunculus acris		Medicago lupulina	1/1
Campanula rapunculus (xMx)	+1	Rhinanthus alectorolophus		Phleum pratense	1/1
Carum carvi		Selinum carvifolia		Poa pratensis	1/1
Centaurea jacea	1/1	Aegopodium podagraria		Potentilla reptans	2/1
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris		Prunella vulgaris	+1
Daucus carota	2/2	Urtica dioica		Trifolium pratense	1/1
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale	1/1	Trifolium repens	1/1
Galium album		Cirsium arvense		Tussilago farfara	1/1
Geranium pratense		Lolium perenne	1/1		
Helictotrichon pubescens		Plantago major			
Heracleum sphondylium		Poa annua			
Knautia arvensis		Ranunculus repens	1/1		
Leontodon hispidus		Rumex crispus			
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)	1/1	Rumex obtusifolius			
Malva moschata		Calamagrostis epigejos			
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum			
Pimpinella major		Solidago spec.			
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare	2/2		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris			
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.			
Silaum silaus		Rubus spp.			
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum			
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense	1/1		
Veronica chamaedrys		Agrostis capillaris	1/1		
Vicia sepium	1/1	Cirsium vulgare	1/1		
Achillea millefolium	1/1	Dactylis glomerata	1/1		
Anthoxanthum odoratum		Holcus lanatus	1/1		

Tabelle: Bewertungsborgen Probefläche 1

Aufnahme-Nr.	2		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion, davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp	
Koordinaten Probefläche	50.376361 6.926365		Störzeiger	
Aufnahmefläche in qm:	25		Magerkeitszeiger	
Deckung in %:	100			
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ED1	
Artenzahl gesamt	24	FFH-LRT	6510	
LRT-Artenzahl	4	Kriterium os	ja	
EHZ Struktur	gut	Kriterium kk1	ja	
EHZ Arten	1	Kriterium kk2	ja	
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja	
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%	
Bewertung: => LRT 6510-Kategorie: C				
Art		Art		Art
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media		Poa pratensis
Alopecurus pratensis		Colchicum autumnale		Carduus crispus
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra		Hypericum perforatum
Campanula patula		Ranunculus acris		Jacobaea vulgaris
Campanula rapunculus (xMx)		Rhinanthus alectorolophus		Lotus corniculatus
Carum carvi		Selinum carvifolia		Medicago
Centaurea jacea		Aegopodium podagraria		Pilosella
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris		Tripleurospermum maritimum
Daucus carota	1/1	Urtica dioica	1/1	Trifolium hybridum
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale	1/1	Trifolium pratense
Galium album	1/1	Cirsium arvense		Trifolium repens
Geranium pratense		Lolium perenne		Tussilago farfara
Helictotrichon pubescens		Plantago major		
Heracleum sphondylium		Poa annua		
Knautia arvensis		Ranunculus repens	+1/1	
Leontodon hispidus		Rumex crispus		
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)	1/1	Rumex obtusifolius		
Malva moschata		Calamagrostis epigejos		
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum		
Pimpinella major		Solidago spec.		
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris		
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.		
Silene silaus		Rubus spp.		
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum		
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense		
Veronica chamaedrys		Agrostis capillaris	1/1	
Vicia sepium	1/1	Dactylis glomerata	1/1	
Achillea millefolium	1/1	Holcus lanatus	1/1	
Anthoxanthum odoratum		Phleum pratense	1/1	

Tabelle: Bewertungsbogen Probefläche 2

Aufnahme-Nr.	3		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp	
Koordinaten Probefläche	50.376239 6.926193		Störzeiger	
Aufnahmefläche in qm:	25		Magerkeitszeiger	
Deckung in %:	100			
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ED1	nein nein ja nein ja nein
Artenzahl gesamt	18	FFH-LRT	Kriterium os	
LRT-Artenzahl	3		Kriterium kk1	
EHZ Struktur	gut		Kriterium kk2	
EHZ Arten	1		Kriterium kk3	
EHZ Gefährdung	keine		Anteil Störzeiger	< 25%
Anteil Kräuter	< 20 %			
Bewertung: Kein LRT				
Art		Art		Art
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media		Poa pratensis
Alopecurus pratensis		Colchicum autumnale		Carduus crispus
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra		Jacobaea vulgaris
Campanula patula		Ranunculus acris		Lapsana communis
Campanula rapunculus (xMx)	1/1	Rhinanthus alectorolophus		Myosotis arvensis
Carum carvi		Selinum carvifolia		Stellaria graminea
Centaurea jacea		Aegopodium podagraria		Trifolium pratense
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris		
Daucus carota		Urtica dioica		
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale	1/1	
Galium album	1/1	Cirsium arvense		
Geranium pratense		Lolium perenne	+1	
Helictotrichon pubescens		Plantago major		
Heracleum sphondylium		Poa annua		
Knautia arvensis		Ranunculus repens		
Leontodon hispidus		Rumex crispus		
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)		Rumex obtusifolius	+2	
Malva moschata		Calamagrostis epigejos		
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum		
Pimpinella major		Solidago spec.		
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris		
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.		
Silene silaus		Rubus spp.		
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum		
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense		
Veronica chamaedrys		Agrostis capillaris	1/1	
Vicia sepium	+1	Dactylis glomerata	1/1	
Achillea millefolium	1/1	Holcus lanatus	1/1	
Anthoxanthum odoratum		Phleum pratense	1/1	

Tabelle: Bewertungsbogen Probefläche 3

Aufnahme-Nr.	4		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp	
Koordinaten Probefläche	50.376035 6.926111		Störzeiger	
Aufnahmefläche in qm:	25		Magerkeitszeiger	
Deckung in %:	100	Biotoptyp	ED1	
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ja	
Artenzahl gesamt	20	FFH-LRT	6510	
LRT-Artenzahl	4	Kriterium os	ja	
EHZ Struktur	mittel	Kriterium kk1	ja	
EHZ Arten	0	Kriterium kk2	ja	
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja	
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%	
Bewertung: ==> LRT 6510-Kategorie: C, leichte Bodenschäden				
Art		Art	Art	
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media	Poa pratensis 1/1	
Alopecurus pratensis		Colchicum autumnale	Cirsium vulgare 1/1	
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra	Crepis capillaris 1/1	
Campanula patula		Ranunculus acris	Hypericum maculatum 1/1	
Campanula rapunculus (xMx)	1/1	Rhinanthus alectorolophus	Jacobaea vulgaris 1/1	
Carum carvi		Selinum carvifolia	Myosotis arvensis 1/1	
Centaurea jacea	1/2	Aegopodium podagraria	Pilosella +/1	
Crepis biennis	+/1	Anthriscus sylvestris	Potentilla reptans +/1	
Daucus carota		Urtica dioica	Stellaria graminea 1/2	
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale	Vicia græca 2/2	
Galium album	1/2	Cirsium arvense	+/1	
Geranium pratense		Lolium perenne		
Helictotrichon pubescens		Plantago major		
Heracleum sphondylium		Poa annua		
Knautia arvensis		Ranunculus repens		
Leontodon hispidus		Rumex crispus		
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)		Rumex obtusifolius		
Malva moschata		Calamagrostis epigejos		
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum		
Pimpinella major		Solidago spec.		
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris		
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.		
Silaum silaus		Rubus spp.		
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum		
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense		
Veronica chamaedrys		Agrostis capillaris	1/1	
Vicia sepium		Dactylis glomerata	1/1	
Achillea millefolium		Holcus lanatus	1/1	
Anthoxanthum odoratum		Phleum pratense	1/1	

Aufnahme-Nr.	5		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1 %
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp	
Koordinaten Probefläche	50.375818 6.925852		Störzeiger	
		xMx	Magerkeitszeiger	
Aufnahmefläche in qm:	25			
Deckung in %:	100	Biotoptyp	ED1	
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ja	
Artenzahl gesamt	15	FFH-LRT	6510	
LRT-Artenzahl	5	Kriterium os	ja	
EHZ Struktur	mittel	Kriterium kk1	ja	
EHZ Arten	1	Kriterium kk2	ja	
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja	
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%	
Bewertung: => LRT 6510-Kategorie: C, leichte Bodenschäden				
Art		Art	Art	
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media	Stellaria	
Alopecurus pratensis	+1	Colchicum autumnale	Tragopogon pratensis	
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra	Trifolium pratense	
Campanula patula		Ranunculus acris		
Campanula rapunculus (xMx)		Rhinanthus alectorolophus		
Carum carvi		Selinum carvifolia		
Centaurea jacea	1/2	Aegopodium podagraria		
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris		
Daucus carota		Urtica dioica	+1	
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale		
Galium album	2/2	Cirsium arvense	+1	
Geranium pratense		Lolium perenne		
Helictotrichon pubescens		Plantago major		
Heracleum sphondylium		Poa annua		
Knautia arvensis	1/2	Ranunculus repens		
Leontodon hispidus		Rumex crispus		
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)	1/2	Rumex obtusifolius		
Malva moschata		Calamagrostis epigejos		
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum		
Pimpinella major		Solidago spec.		
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris		
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.		
Silaum silaus		Rubus spp.		
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum		
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense		
Veronica chamaedrys		Cirsium vulgare	1/1	
Vicia sepium		Hypericum maculatum	1/2	
Achillea millefolium	1/1	Hypochaeris radicata	2/1	
Anthoxanthum odoratum		Lotus corniculatus	1/1	

Tabelle: Bewertungsbogen Probefläche 5

Aufnahme-Nr.	6		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individuenzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75% 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppichen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20% kk2 = Störzeigeranteil < 25% kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 frequent, Deckung Arten Arrh. > 1%
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp	
Koordinaten Probefläche	50.375554 6.926114		Störzeiger	
Aufnahmefläche in qm:	25		Magerkeitszeiger	
Deckung in %:	100			
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ED1	
Artenzahl gesamt	23	FFH-LRT	6510	
LRT-Artenzahl	5	Kriterium os	ja	
EHZ Struktur	gut	Kriterium kk1	ja	
EHZ Arten	1	Kriterium kk2	ja	
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja	
Anteil Kräuter	> 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%	
Bewertung: => LRT 6510-Kategorie: C				
Art		Art		Art
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media		Poa pratensis
Alopecurus pratensis	1/1	Colchicum autumnale		Chaerophyllum temulum
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra		Cirsium vulgare
Campanula patula		Ranunculus acris		Crepis capillaris
Campanula rapunculus (xMx)	+1	Rhinanthus alectorolophus		Hypericum maculatum
Carum carvi		Selinum carvifolia		Lotus corniculatus
Centaurea jacea		Aegopodium podagraria		Potentilla reptans
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris		Rumex acetosa
Daucus carota		Urtica dioica	+1	Stellaria
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale		Tragopogon pratensis
Galium album	1/2	Cirsium arvense	+1	Vicia hirsuta
Geranium pratense		Lolium perenne		
Helictotrichon pubescens		Plantago major		
Heracleum sphondylium	+1	Poa annua		
Knautia arvensis		Ranunculus repens		
Leontodon hispidus		Rumex crispus		
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)		Rumex obtusifolius		
Malva moschata		Calamagrostis epigejos		
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum		
Pimpinella major		Solidago spec.		
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare		
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris		
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.		
Silaum silaus		Rubus spp.		
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum		
Trisetum flavescens subsp. flavescens		Phleum pratense		
Veronica chamaedrys		Agrostis capillaris	1/1	
Vicia sepium	+1	Dactylis glomerata	1/1	
Achillea millefolium	+2	Holcus lanatus	1/1	
Anthoxanthum odoratum		Phleum pratense	1/1	

Tabelle: Bewertungsbogen Probefläche 6

Aufnahme-Nr.	7		typische Arten Lebensraumtyp	Artmächtigkeit r = 1 Individuum + = 2-5 Individuen und Deckung unter 5% 1 = 6-50 Individuen und Deckung unter 5% 2 = über 50 Individuen und Deckung unter 5% bzw. Individu- enzahl beliebig und Deckung 5-25% 3 = Individuenzahl beliebig, Deckung 26-50% 4 = Individuenzahl beliebig, Deckung 51-75 % 5 = Individuenzahl beliebig, Deckung 76-100% Sozialität 1 = einzeln wachsend 2 = in kleinen Gruppen oder horstweise wachsend 3 = in kleinen Flecken oder Polstern wachsend 4 = in kleinen Kolonien bis ausgedehnten Flecken (Teppi- chen) wachsend 5 = in großen Herden wachsend os = gesellschaftstypische Artenkombination vorhanden kk1 = Kräuteranteil > 20 % kk2 = Störzeigeranteil < 25 % kk3 = mind. 4 Arten Arrhenatherion., davon mind. 1 fre- quent, Deckung Arten Arrh. > 1 %	
Datum	18.06.2025		weitere Arten Lebensraumtyp		
Koordinaten Probefläche	50.376087 6.925618		Störzeiger		
		xMx	Magerkeitszeiger		
Aufnahmefläche in qm:	25				
Deckung in %:	100	Biotoptyp	ED1		
Syntaxon	Arrhenatherion	§ 15 LNatSchG	ja		
Artenzahl gesamt	14	FFH-LRT	6510		
LRT-Artenzahl	6	Kriterium os	ja		
EHZ Struktur	mittel	Kriterium kk1	nein		
EHZ Arten	1	Kriterium kk2	ja		
EHZ Gefährdung	keine	Kriterium kk3	ja		
Anteil Kräuter	< 20 %	Anteil Störzeiger	< 25%		
Bewertung: => LRT 6510-Kategorie: C, leichte Schäden der Bodenstruktur, Vegetationslücken					
Art		Art		Art	
Alchemilla vulgaris agg.		Briza media			
Alopecurus pratensis	1/1	Colchicum autumnale			
Arrhenatherum elatius		Festuca rubra			
Campanula patula		Ranunculus acris			
Campanula rapunculus (xMx)	+1	Rhinanthus alectorolophus			
Carum carvi		Selinum carvifolia			
Centaurea jacea		Aegopodium podagraria			
Crepis biennis		Anthriscus sylvestris			
Daucus carota	1/1	Urtica dioica	+1		
Dichoropetalum carvifolia		Taraxacum officinale	1/1		
Galium album	1/2	Cirsium arvense	+1		
Geranium pratense		Lolium perenne			
Helictotrichon pubescens		Plantago major			
Heracleum sphondylium	+1	Poa annua			
Knautia arvensis		Ranunculus repens			
Leontodon hispidus		Rumex crispus			
Leucanthemum vulgare agg. (xMx)		Rumex obtusifolius			
Malva moschata		Calamagrostis epigejos			
Pastinaca sativa		Heracleum mantegazzianum			
Pimpinella major		Solidago spec.			
Salvia pratensis		Tanacetum vulgare			
Sanguisorba officinalis		Artemisia vulgaris			
Saxifraga granulata (xMx)		Reynoutria spec.			
Silaum silaus		Rubus spp.			
Tragopogon pratensis		Lolium multiflorum			
Trisetum flavescens subsp. fla- vescens		Phleum pratense			
Veronica chamaedrys		Cirsium palustre	1/1		
Vicia sepium	+1	Dactylis glomerata	1/1		
Achillea millefolium	+2	Holcus lanatus	1/1		
Anthoxanthum odoratum		Phleum pratense	1/1		

Tabelle: Bewertungsbogen Probefläche 7

6.4 Zusammenfassung

Der eingriffsrelevante Teil des Geltungsbereichs stellt für floristische Arten einen Eingriff dar, der z.T. pauschal geschützte Flächen in Anspruch nimmt. Diese sind als FF-LRT 6510 der Kategorie „C“ zuzuordnen und durch die dauerhafte zur Verfügungstellung adäquater Flächen zu kompensiert ist.

Darüber hinaus werden zusammenhängende Gehölzkomplexe erhalten und entwickelt, so dass Nahrungs-, und Brut- und Fortpflanzungsstätten der faunistischen Arten keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung ausgesetzt werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Einzelbäume sollen grundsätzlich erhalten werden. Wenn dies aus baulichen Gründen unrealistisch ist, ist der Verlust auszugleichen. Dies kann im Geltungsbereich, oder auf externer Fläche, auf die ein Zugriffsrecht besteht, erfolgen. Es wird zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen, dass eine innere Durchgrünung nur marginal umgesetzt werden kann. Daher erfolgt eine Kompensationspflanzung auf externen Flächen (vgl. Maßnahmenplan (extern)).

Der eingriffsbilanzierte Planungsraum stellt zum jetzigen Zeitpunkt für faunistische Arten keine Fläche dar, die durch eine Bebauung gegenüber dem Status Quo zu erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen besonders und streng geschützter Arten führen wird. Dem wird insbesondere durch den Schutz der Gehölzkomplexe im Randbereich des Geltungsplanes, durch die Planung Rechnung getragen.

Das gesamte Plangebiet und daran angrenzende Flächen sind direkt oder indirekt durch erhebliche anthropogene Störungen unterschiedlicher Art gekennzeichnet. Der beeinträchtigte Offenlandbereich und die dort vorhandenen Einzelbäume weisen von ihrer Struktur her ausschließlich temporäre Nahrungshabitate, jedoch keine faunistischen Ruhe- und Fortpflanzungsorte auf - ausgenommen ist ein in 2025 nicht genutztes Nest - (Orte, an dem sich die Tiere nicht nur vorübergehend niederlassen, sondern den artspezifischen Ansprüchen genügenden und störungsfreie Aufenthalte ermöglichen), die den Schluss zulassen, dass im Falle der Bebauung, lokale Populationen besonders und streng geschützter Arten ggf. erheblich und nachhaltig beeinträchtigt werden können.

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung, auf der Grundlage der Bebauungsplanung „Im Lenzenkessel“, der Stadt Adenau, zu keinen negativen Auswirkungen besonders und streng geschützter Arten.

Es kann zum Zeitpunkt der Erstellung der Planung festgehalten werden, dass durch die Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden können, wenn die entsprechenden Maßnahmen beachtet werden.

Eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP II), gemäß § 44 BNatSchG, ist nicht erforderlich.

7 AUSNAHMEANTRAG GEMÄß § 30 (3) BNATSCHG

7.1 Eingriff in pauschal geschütztes Grünland

Die Stadt Adenau beantragt hiermit gemäß § 30 (3) BNatSchG die Ausnahme, in pauschal geschütztes Grünland eingreifen zu dürfen (Flurstück 61/1, der Flur 26 in der Gemarkung Adenau, mit einer Gesamtgröße von 10.534 m²).

In Verbindung mit dem Eingriff stellt die Stadt Adenau in ausreichendem Umfang Ausgleichsflächen der geeigneten Qualität zu Verfügung, die alle im sofortigen Zugriffrecht der Hoheits-trägerin liegen. Es wird eine Eingriffs- Ausgleichsverhältnis von 1:1 zu Grunde gelegt.

Die Pflege der Flächen wird gemäß Kompensationsmaßnahme 1 umgesetzt. Die Kompensa-tionsflächen befinden sich im räumlich funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsraum.



Abbildung: Untersuchungsfelder auf dem Flurstück 61/1, der Flur 26 in der Gemarkung Adenau

7.2 Externe Kompensation

Zur Kompensation des artenschutzrechtlichen Eingriffs werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Wimbach (Flur 3, Nr. 93 (Größe: 7.997 m², 92 (Größe: 384 m²), 135/2 (Größe: 1.050 m² und 91 tlw. (Größe: 1.103 m²) von insgesamt 3.045 m²) als artenreiches Grünland entwickelt (Zielbiotoptyp: ED1).

Die Flurstücke unterliegen bei Satzungsbeschluss keinem landwirtschaftlichen Förderprogramm umweltschonender Bewirtschaftung, so dass der Konflikt einer „doppelten Förderung“ nicht gegeben sein wird.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Eingriffsgebiet ist davon auszugehen, dass der Pauschal-schutz der Kategorie „C“, bzw. „C mit Tendenz zu B“ oder „B“ mittelfristig bei entsprechender Bewirtschaftung möglich ist (siehe nachfolgender Maßnahmenkatalog).

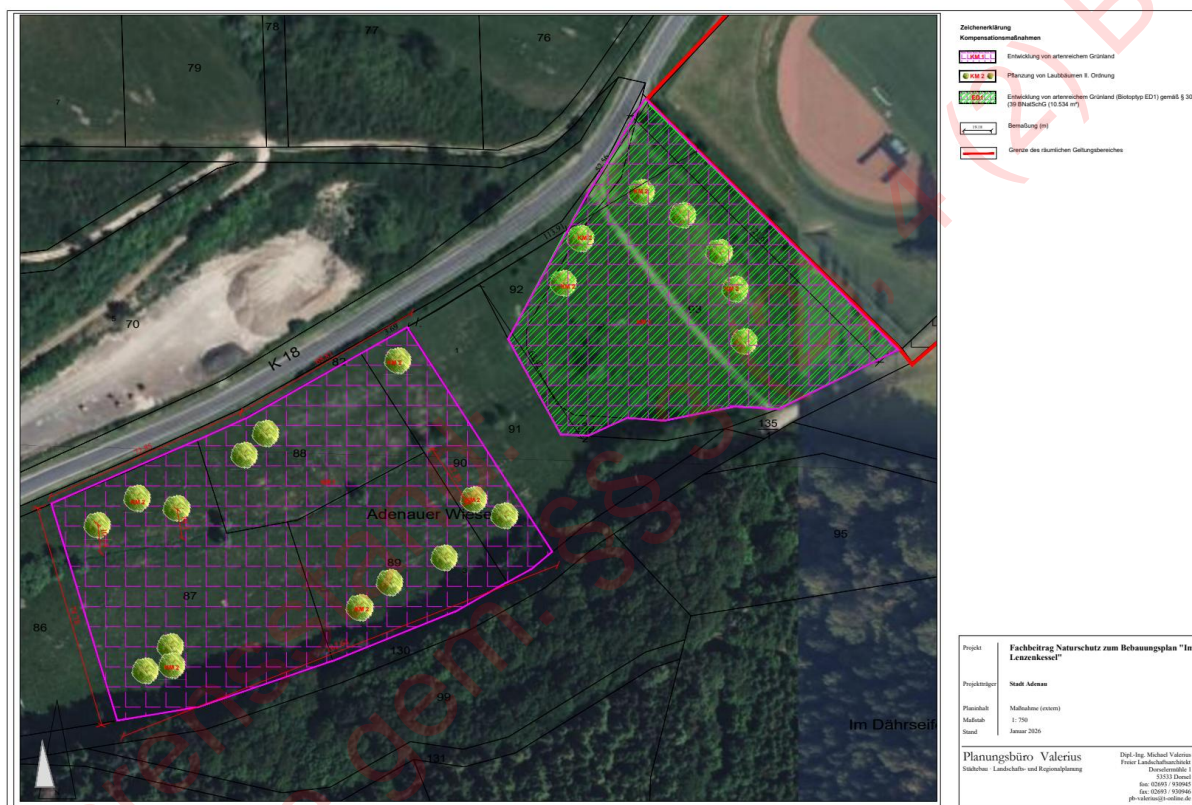


Abbildung: Kompensationsfläche gemäß § 30(3) BNatSchG (grün und magenta schraffiert)

Die Maßnahmen zur Förderung des artenreichen Grünlands orientieren sich an den Vorgaben des PAULA-Programms (RLP):

- Extensivierung der Nutzung mit unterbleibender Düngung,
- Mahd ab Ende Juni/Anfang Juli nach Versamen der Spätblüher (Futterspender für Schmetterlinge); idealerweise ist eine gestaffelte Wiesenmahd durchzuführen, damit weniger mobile Tierarten eine Chance haben, sich von geschnittenen in ungeschnittene Flächen zurückzuziehen, und zumindest auf Teilflächen ihre Entwicklungszyklen abzuschließen.

- Schnittgut vor dem Abtransport mindestens einen Tag liegen lassen, damit Insekten und Kleinsäuger es verlassen können und nicht mit dem Schnittgut abtransportiert werden
- Jährlich wechselnde Brache-Streifen stehen lassen. Dadurch bleiben Strukturen für Kleinlebewesen über den Winter erhalten (Verstecke für überwinternde Tiere, Eier und Larven)
- keine Drainagen
- kein Umbruch
- keine Herbizide
- Vermeiden einer Gehölzentwicklung
- zweischürige Mahd ab Mitte Juni, bzw. ab Mitte September

7.3 Fazit

Für den Eingriff in die o.g. Pauschalschutzfläche wird im räumlich funktionalen Zusammenhang entsprechende Ausgleichflächen mit einer Größe von 10.534 m² zur Verfügung gestellt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht entsteht, bei der Realisierung der o.a. Maßnahmen in pauschal geschütztes Grünland gemäß §§ 15 LNatSchG sowie 30 (Abs. 2) Nr. 7 BNatSchG, weder in Bezug zur Fläche, noch zur Funktion, ein Konflikt gemäß § 44 BNatSchG.

Bei Umsetzung der Maßnahmen ist der Eingriff mit artenschutzrechtlicher Relevanz daher als ausgeglichen anzusehen.

ANLAGEN

1. Starkregenstudie „Möglicher neuer Feuerwehrstandort Adenau“, IBS-Ingenieure GbR, Mühlenstraße 3, 56828 Alflen
2. Verkehrsplanerische Kurzstellungnahme „Neubau Feuerwehrgerätehaus in der Stadt Adenau“, Vertec GmbH, Hohenfelder Straße 13, 56068 Koblenz
3. Anlagen zum im Umweltbericht integrierten Fachbeitrag Naturschutz (Planungsbüro Valerius, Dorselemühle 1, 53533 Dorsel)
 - a) Biotopkartierung – Bestandsplan
 - b) Biotopkartierung – Maßnahmenplan
 - c) Plan externe Kompensationsmaßnahmen